

An die Mitglieder
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland

Köln, 11.05.2023
Frau Kratz
LVR-Jugendhilfe
Rheinland

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Dienstag, 23.05.2023, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **11.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221 / 809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 10. Sitzung vom 13.03.2023 | |
| 3. | Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“
<u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Dannat | 15/1044/1 K |
| 4. | Jugendhilfe Rheinland
Neubau von drei Wohngruppen in der Steinstr. 21 in Remscheid
hier: Durchführungsbeschluss
<u>Berichterstattung:</u> Herr LVR-Dezernent Althoff | 15/1711 B folgt |
| 5. | Mitteilungen der Betriebsleitung
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | |

6. Anfragen und Anträge
- 6.1. Anfrage: Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Einrichtungen nach sexualisierter Gewalt **Anfrage 15/59
GRÜNE K**
- 6.2. Beantwortung der Anfrage
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift über die 10. Sitzung vom 13.03.2023
9. Übersicht über die Vergaben im 1. Quartal 2023 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/1676 K**
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
10. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 1. Quartal 2023 **15/1675 K**
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
11. Mitteilungen der Betriebsleitung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
12. Anfragen und Anträge
13. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

J o e b g e s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 10. Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland
am 13.03.2023 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Pütz, Susanne
Renzel, Peter
Dr. Schoser, Martin
Stolz, Ute
Wehlus, Jürgen

SPD

Lauterjung, Ernst
Joebges, Heinz
Lorenz, Lukas
Mazur-Flöer, Cornelia
Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan

für Holtmann-Schnieder, Ursula
Vorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ernst, Sandra
Heinen, Jürgen
Peters, Anna
Tuschen, Johannes
Zander, Benjamin

FDP

Steffen, Alexander
Hollinger, Martin

für Franke, Petra

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

Die Linke.

Danne, Andreas

Die FRAKTION

von Kruedener, Aaron

für Zabci, Ulas Sazi

Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

Verwaltung:

Sudeck-Wehr, Stefan
Dannat, Knut
Gröne, Andreas
Eichhorst, Sarah
Repp, Ben
Artmann, Oliver
Kratz, Sandra

Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Leitung des Dezernats Kinder, Jugend und Familie
Verwaltungsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Euskirchen, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Halfeshof, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Remscheid, LVR-Jugendhilfe Rheinland
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Protokoll)

Gäste:

Meisel, Delf

GPR

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 22.11.2022
3. Beschlusskontrolle
4. Mitteilungen der Betriebsleitung
5. Anfragen und Anträge
6. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift über die 9. Sitzung vom 22.11.2022
8. Übersicht über die Vergaben im 4. Quartal 2022 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/1471 K**
9. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 4. Quartal 2022 **15/1472 K**
10. Gebäudezielplanung LVR-Jugendhilfe Rheinland hier: Aktualisierung **15/1537 E**
11. Wiederbestellung zum Betriebsleiter für die LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/1554 B**
12. Jahresbericht der LVR-Jugendhilfe Rheinland
13. Beschlusskontrolle
14. Mitteilungen der Betriebsleitung
15. Anfragen und Anträge
16. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 10:02 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 10:02 Uhr
Ende der Sitzung: 11:20 Uhr

Herr Joebges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 9. Sitzung vom 22.11.2022

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Beschlusskontrolle

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Mitteilungen der Betriebsleitung

Keine Anmerkungen.

Punkt 5

Anfragen und Anträge

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 6

Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Willich, 14.04.2023

Der Vorsitzende

J o e b g e s

Solingen, 21.03.2023

Die Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland

S u d e c k - W e h r

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1044/1

öffentlich

Datum: 05.05.2023
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Wierum/Herr Woltmann

Krankenhausausschuss 3	08.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	09.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	10.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	11.05.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	17.05.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.05.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.05.2023	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	05.06.2023	Kenntnis
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	22.08.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Erster Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“

Kenntnisnahme:

Der erste interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/1044/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.
Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.
Oder in der Schule.

In dieser Vorlage berichtet der LVR:
Das haben wir unternommen.
Damit der Schutz vor Gewalt besser wird.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Im Grundsatzpapier wurden verschiedene Vorkehrungen zum Gewaltschutz festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Mit Blick auf die besonders vulnerablen Zielgruppen, für die der LVR in verschiedenen Rollen tätig ist, – dazu zählen einerseits Kinder und Jugendliche sowie andererseits erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen – wurden folgende Vorkehrungen beschlossen:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines **einrichtungsbefugten Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch** ist.
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Überdies wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Mit dem vorliegenden Monitoring-Bericht informiert die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden erstmals seit Vorlage des Grundsatzpapiers über den aktuellen Umsetzungsstand hinsichtlich dieser Vorkehrungen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1044/1:

Auf Anregungen des Ausschusses für Inklusion soll die Vorlage mit Blick auf das Thema der digitalen Gewalt auch dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität zur Kenntnis gebracht werden.

Darüber hinaus soll die Vorlage auf Anregung des Sozialausschusses ebenfalls der Kommission Gleichstellung zur Kenntnis gebracht werden.

Zusätzlich wurde ein Link auf S. 18 aktualisiert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1044:

Erster Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Gliederung

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR	6
2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen	8
2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland	8
2.2 LVR-Förderschulen	9
2.3 LVR-Klinikschulen.....	11
2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	11
2.5 LVR-Kliniken.....	12
2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten.....	13
2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und - psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation	14
2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung	15
2.6 Zusammenfassung	15
3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen.....	17
3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes	17
3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe	18

3.2.1 LVR-Dezernat Soziales	19
3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.....	21
3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung	23
3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren.....	23
3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen.....	23
3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren.....	23
3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes	24
3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung.....	24
3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.....	25
3.7 Weitere Aktivitäten des LVR	25
3.8 Zusammenfassung	25
4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR- Einrichtungen und -Dienststellen	27
4.1 LVR-Diversity-Konzept.....	27
4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.....	28
4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR	29
4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR	29
4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung	30
4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung	31
4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung	32
4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen.....	32
4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen	33
4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.....	33
4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen ..	33
4.10 Weitere Aktivitäten des LVR.....	34
4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“	34
4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR.....	34

4.11 Zusammenfassung	35
5. Ausblick.....	36

1. Hintergrund: Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR gemäß Vorlage Nr. 15/300 die übergreifend geltende Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ vorgelegt (im Folgenden kurz: Grundsatzpapier).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell).

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck wurden im Grundsatzpapier verschiedene **Vorkehrungen zum Gewaltschutz** festgelegt, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen.

Prioritär ist dabei, den Gewaltschutz in Bereichen zu verbessern, in denen der LVR für Menschen tätig ist, die besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Zu diesen **vulnerablen Zielgruppen** zählen insbesondere:

- Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen) sowie
- erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, einschließlich traumatisierter Menschen.

Mit dem vorliegenden internen Monitoring-Bericht gibt die federführend verantwortliche LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden einen **ersten Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand** hinsichtlich der im Grundsatzpapier getroffenen Vorkehrungen zum Gewaltschutz. Bezugspunkt ist der Zeitpunkt seit Vorlage des Grundsatzpapiers im September 2021. Der Umsetzungsstand bezieht sich auf Aktivitäten bis Januar 2023. Der Monitoring-Bericht ist in einer dezernatsübergreifenden Zusammenarbeit entstanden.

Konkret wurden im Grundsatzpapier die folgenden Vorkehrungen festgelegt¹:

- 1) Der LVR hat festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist. Im Folgenden werden diese Einrichtungen und Dienste kurz als **LVR-eigene Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen** bezeichnet. (→ vgl. Gliederungsziffer 2 dieses Monitoring-Berichts)
- 2) Darüber hinaus wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass **externe Leistungserbringer**, die für **vulnerable Zielgruppen** tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen. (→ vgl. Gliederungsziffer 3 dieses Monitoring-Berichts)

¹ Gegenüber dem Grundsatzpapier wurden die Vorkehrungen in ihrer Reihenfolge verändert, um im Monitoring-Bericht eine bessere thematische Sortierung der Inhalte zu erreichen.

Darüber hinaus wurde festgelegt:

- 3) **Alle Einrichtungen und Dienststellen des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) sollen sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen. (→ vgl. Gliederungsziffer 4 dieses Monitoring-Berichts)

Neben den genannten Vorkehrungen zum Gewaltschutz wurden im Grundsatzpapier auch fachliche Mindestanforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte² von LVR-Einrichtungen und -Dienstleistungen festgelegt. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch **Rahmenkonzepte** weiter konkretisiert werden. In Rahmenkonzepten können weitergehende Anforderungen an einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Dienstleistungen definiert werden, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren und damit bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im LVR zu beachten sind:

- Die beiden Landesjugendämter in NRW haben 2021 die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. [Vorlage Nr. 15/659](#), vgl. Gliederungsziffer 3.1). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste fungiert diese Broschüre gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers.
- Aufbauend auf dem Grundsatzpapier hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 ein „Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe“ formuliert. Dieses enthält konkrete Anforderungen an vorzuhaltende Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR (vgl. Gliederungsziffer 3.2). In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der sozialen Teilhabe anbieten, ist dieses Eckpunktepapier auch als Rahmenkonzept für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne des Grundsatzpapiers zu betrachten.

Das Grundsatzpapier des LVR stand auch im Mittelpunkt des **4. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** (19. November 2021) und wurde dort kritisch und konstruktiv mit der Zivilgesellschaft diskutiert.³

Das Grundsatzpapier des LVR wurde zudem im Abschlussbericht der **Expertenkommission der Landesregierung „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“** vom Dezember 2021 ausdrücklich gewürdigt (s. dort S. 42).⁴

² Im Grundsatzpapier wurde die synonyme Bezeichnung „Institutionelle Gewaltschutzkonzepte“ verwendet. Aufgrund der besseren Verständlichkeit wird hier durchgehend der Begriff „Einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte“ verwendet.

³ Die Dokumentation wurde veröffentlicht unter www.dialog.lvr.de.

⁴ Der LVR hat mit [Vorlage Nr. 15/912](#) zu den Empfehlungen der Expertenkommission ausführlich Stellung genommen.

Der Abschlussbericht bildete den Ausgangspunkt für die zwischenzeitlich ins Leben gerufene „**Landesinitiative Gewaltschutz NRW**“, der sich der LVR im September 2022 angeschlossen hat (vgl. Vorlage Nr. 15/1417).

Im Kontext der Landesinitiative hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität zu Köln damit beauftragt, ein „Muster-Rahmenkonzept Gewaltprävention“ zu erarbeiten. Auch in diesem Kontext wurde das Grundsatzpapier des LVR wahrgenommen und die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Beteiligung an einem Expert*innen-Workshop eingeladen.

2. Gewaltschutz in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen

Im Grundsatzpapier hat der LVR festgelegt, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen er selbst Leistungen für vulnerable Zielgruppen (s.o.) erbringt, das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr obligatorisch ist (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zu den LVR-eigenen Einrichtungen und -Diensten für vulnerable Zielgruppen zählen insbesondere:

- Im Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4)
 - o die Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland.
- Im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung (Dezernat 5)
 - o die LVR-Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Kindergärten/Frühförderzentren)
 - o die LVR-Klinikschulen.
- Im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Dezernat 8)
 - o die Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
 - o die LVR-Kliniken.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen bereits einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorliegen oder aktuell erarbeitet werden.

2.1 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR) ist Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im ambulanten, teilstationären und stationären Setting sowie Anbieter von Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich sog. intensivpädagogischer Angebote für dissoziale und besonders auffällige Jugendliche und junge Erwachsene. Zielgruppe sind Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung sowie Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 35a des SGB VIII im Sinne der Eingliederungshilfe.

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde das SGB VIII in einem weiteren Schritt reformiert. Ein wichtiger Baustein sind verpflichtende Konzepte, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen sind. Sogenannte Schutzkonzepte sind individuell in jeder bestehenden Einrichtung zu erstellen und unterliegen der Prüfung durch die betriebserlaubniserteilende Behörde (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Folglich ist die JHR als Träger in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bzw. Maßnahmen bezogenes einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Betriebs- und die Einrichtungsleitungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland, der Standorte Euskirchen, Solingen, Tönisvorst und Remscheid, erstellen derzeit ein erweitertes Gewaltschutzkonzept und legen übergreifende Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der JHR fest. Diese werden auf Einrichtungsebene sukzessive konkretisiert und umgesetzt. Die Basis bilden bereits bestehende Gewaltschutzkonzepte und Standards, die sich in der LVR-Jugendhilfe bewährt haben. Elemente und Inhalte eines Schutzkonzeptes können Leitbild, Verhaltenskodex, Partizipation, Handlungsplan etc. sein. Diese gilt es, in einem Prozess mit den Mitarbeitenden der JHR zu gestalten.

Die JHR sieht den gesetzlichen Auftrag für die Implementierung des Schutzkonzeptes selbst als eine Chance, um die Mitarbeitenden im Umgang miteinander und mit den Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und die Aufmerksamkeit für ungerechtfertigtes und gewalttätiges Verhalten zu fördern. Es fordert zur eigenen Auseinandersetzung mit dem Thema auf. Das Schutzkonzept soll handlungsorientiert und im permanenten Fokus im Sinne einer gelebten Unternehmenskultur entwickelt und verstanden werden.

Mit der Betriebsleitung und den Einrichtungsleitungen hat am 6. Mai 2022 ein erster Workshoptag mit Prof. Dr. Wazlawik stattgefunden, der sich seit vielen Jahren mit der Thematik Gewalt und Missbrauchsformen sowie der Entwicklung von Schutzkonzepten beschäftigt. In diesem Workshoptag wurden bereits weitere Meilensteine für die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes definiert. Im Verlauf des Jahres 2022 wurden auf Einrichtungsebene weitere Arbeitsgruppen gebildet. Nach der aktuellen Planung sollen Anfang 2024 die erweiterten Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen erstellt sein.

Die JHR versteht die Erstellung des erweiterten Gewaltschutzkonzeptes als einen kontinuierlichen Prozess. Das erarbeitete Gewaltschutzkonzept wird auch nicht als ein Endprodukt verstanden, sondern vielmehr als etwas Fortlaufendes, was sich ergänzen und verändern darf und wird.

2.2 LVR-Förderschulen

Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache in der Sekundarstufe I. Als Schulträger ist der LVR mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Mitarbeitenden des Landes, vor allem

der Schulleitungen. Insbesondere ist das Erfordernis eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch **schulgesetzlich geregelt** und somit für jede Schule, auch für die Schulen in Trägerschaft des LVR, obligatorisch (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Die Schulleitungen der LVR-Förderschulen fungieren zugleich als Dienststellenleitungen für den LVR. Zudem arbeiten das LVR-Schulträgerpersonal (z.B. in den Bereichen Sekretariat, Hausmeister*innen, Pflege und Therapie) und das Landespersonal in den Förderschulen immer eng zusammen. Sie sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Im Rahmen des **schulfachlichen Fortbildungsprogramms** „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ bietet der LVR seinem Schulträgerpersonal u.a. die Veranstaltung „Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ an. Zielgruppe des Seminars sind alle interessierten LVR-Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen. Inhaltlich befassen sich die Teilnehmenden mit einem Überblick über den aktuellen Forschungs- und Wissensstand zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen“. Anhand von Präventionsmaterialien vermittelt das Seminar handlungspraktische Kompetenzen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Kleingruppenarbeit werden Gespräche mit Kindern und Jugendlichen geübt. Darüber hinaus zeigt es auf, wie einrichtungsspezifische Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt aussehen können und wie diese entwickelt werden können. Das Fortbildungsprogramm für das Schulträgerpersonal wird fortlaufend auf seine Passung zur Nachfrage überprüft, sodass ggf. auch zusätzliche Veranstaltungen angeboten werden.

Von präventiven Maßnahmen abzugrenzen ist jede Form einer akuten schulischen Krise, die mit der Androhung oder konkreten Anwendung von körperlicher und/oder seelischer Gewalt einhergeht. Dies kann z.B. die Androhung einer Amoktat, eines sexuellen Übergriffs oder eines anderen Gewaltaktes sein. Zum Umgang mit einer konkreten schulischen Krise existieren Verfahrens- und Verhaltensmaßgaben seitens des Landes NRW, die im „Notfallordner für Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln“ systematisch aufbereitet zur Verfügung stehen und die von der Unfallkasse NRW herausgegeben und regelmäßig aktualisiert werden.

Zu den konkreten Maßnahmen des Schulträgers zur **Amokprävention** gehören drei Punkte:

- Benachrichtigung des Personals über die konkrete Gefahr eines Amoklaufs mittels elektroakustischer und optischer Anlagen: In den vergangenen Jahren wurden die elektroakustischen Alarmierungssysteme in den LVR-Schulen geprüft und, falls notwendig, behinderungsspezifisch angepasst (z.B. eindeutige, amokspezifische optische Alarmierung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören und Kommunikation). Es wird ein Hinweistext eingespielt, der dem eingewiesenen Personal die Situation verdeutlicht, bei den Schüler*innen jedoch keine Panik auslöst, z.B. „Wir haben ein technisches Problem. Bitte gehen Sie in ihre Klassenräume“. Gleichzeitig signalisieren farbige Blitzleuchten den hörgeschädigten Schüler*innen und Mitarbeitenden, dass sie ihre Klassenräume aufsuchen sollen.
- Es wurden in allen Klassenräumen Einschlussmöglichkeiten von innen geschaffen, die auch ohne Schlüssel von den Schüler*innen zu bedienen sind. Darüber hinaus haben

die Klassenräume Telefone, von denen aus eine Verbindung nach draußen zu den Einsatzkräften geschaltet werden kann.

- Ein einheitliches Beschilderungskonzept für alle Förderschulen ist zurzeit noch in der Entwicklung. Ziel ist es, dass sich die Einsatzkräfte innerhalb des Gebäudes sehr schnell zurechtfinden und notwendige Maßnahmen effektiv und zielgerichtet vornehmen können. Das neue Beschilderungskonzept ersetzt idealerweise den Bestand und ermöglicht dann auch den Schüler*innen sowie Lehrkräften und Besuchenden eine leichte Orientierung im Gebäude.

2.3 LVR-Klinikschulen

In den beiden LVR-Klinikschulen werden Kinder und Jugendliche aller Altersstufen unterrichtet, die in den LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und Viersen in Behandlung sind und vorübergehend ihre reguläre Schule an ihrem Wohnort nicht besuchen können.

Für diese beiden Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen, wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden. Da an diesen Standorten im wesentlichen Schüler*innen mit psychischen Erkrankungen beschult werden, wurden insbesondere die Maßnahmen zur Amokprävention entsprechend angepasst.

2.4 LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Durch die Fusion der drei ehemaligen Netze, durch die jüngste Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) und durch die Anforderung des Leistungsträgers der Eingliederungshilfe, ein Gewaltschutzkonzept in Anlehnung an das vorgegebene Eckpunktepapier zu erarbeiten und einzureichen (vgl. Gliederungsziffer 3.2.1), gab es im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) Handlungsbedarf in Bezug auf die (Neu-)Konzeptionierung der Gewaltprävention. Es wurde eine gemeinsame verbundübergreifende Vorgehensweise zur Prävention von Gewalt sowie zum Umgang mit Gewaltvorkommnissen entwickelt. Der Prozess der Sicherstellung der Mitwirkung der Nutzer*innenbeiräte wurde ebenfalls definiert.

Aktuell wird eine Schulungsplanung konzeptioniert, in der beschrieben wird, wie die Mitarbeitenden in 2023 in die neue verbundsübergreifende Vorgehensweise eingeführt werden. Für eine ausführliche Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des **verbundweiten Rahmenkonzeptes**⁵ zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt sowie der partizipativen Vorgehensweise bei der Erstellung des Konzeptes sei auf den 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund HPH (Vorlage Nr. 15/1041) verwiesen. Auf Basis des neuen Rahmenkonzeptes zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt werden einrichtungsbezogenen Konkretisierungen erstellt, um das Gewaltschutzkonzept auf die jeweiligen Einrichtungen und Dienste anzupassen.

Das bereits fertiggestellte Rahmenkonzept befindet sich aktuell in einem Abstimmungsprozess mit dem Leistungsträger. Dieser wird zeitnah vollzogen und die standortspezifischen Konkretisierungen auf Basis des abgestimmten Rahmenkonzeptes bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

⁵ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

Zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt wurde die „**AG zur Gewaltprävention und zum Schutz vor Gewalt**“ gegründet. Diese ist paritätisch-partizipativ besetzt mit Kund*innen sowie Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH. Sie fungiert als interne Monitoring- und Controllingstelle und ist für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Themenfeldes und des Rahmenkonzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt im LVR-Verbund HPH zuständig.

Ein wichtiger Baustein der Gewaltprävention ist das Empowerment der Kund*innen. Um die Organisation dahingehend weiter zu entwickeln, wurde die „**AG Partizipation**“ vom LVR-Verbund HPH und Dezernat 8 ins Leben gerufen. Grundsätzliches Ziel der AG ist es, in den nächsten drei Jahren Partizipation im LVR-Verbund HPH zu identifizieren, zu bewerten und Verbesserungsvorschläge zu entwickeln: Welche Bedeutung hat Partizipation für den LVR-Verbund HPH? Wo wird bereits partizipativ gearbeitet und gehandelt? Wo muss Partizipation erst noch ermöglicht oder weiterentwickelt werden? Welche Erfahrungen wurden beim partizipativen Handeln gemacht? Wie kann Partizipation für alle attraktiv gemacht werden? Welche Mittel und Arten der Kommunikation stehen zu Verfügung? In diesen Prozess sind die Kund*innen aktiv mit eingebunden. Zu den Mitgliedern der AG zählen aktuell 13 Kund*innen, 3 Mitarbeitende aus verschiedenen Regionen und Hierarchieebenen sowie das sogenannte „Parti-Team“ (4 Mitarbeitende aus dem LVR-Verbund HPH sowie aus Dezernat 8), das sich auch um die Organisation der AG kümmert.

Um die vorhandene Expertise in den Themenfeldern sexuelle Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt zu bündeln, werden die Arbeitsgruppen der ausgebildeten „ReWiKs – Lots*innen“⁶ und der „AG gegen sexualisierte Gewalt“ künftig zusammengelegt.

Bereits vor einiger Zeit wurde im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Dezernat 8 und dem LVR-Verbund HPH der **Dilemmata-Katalog** entwickelt. Anhand von z.B. Rollenspielen, bewusst uneindeutig formulierten Situationsbeschreibungen oder einfachen Übungen werden Mitarbeitende dazu angehalten, sich mit schwierigen Situationen, der eigenen Wahrnehmung und Haltungen sowie mit möglichen Vorgehensweisen kritisch-reflektierend auseinanderzusetzen. Grundsätzlich fokussiert dieser Dilemmata-Katalog das Themenfeld der sexualisierten Gewalt. Aufgrund der guten Erfahrungen mit diesem Instrument, soll es nun auch als handhabbare Methode zum Gewaltschutz weiterentwickelt werden, mit der möglichst viele Formen und Dimensionen von Gewalt berücksichtigt werden.

2.5 LVR-Kliniken

In den LVR-Kliniken werden sowohl Kinder und Jugendliche als auch erwachsene Menschen mit psychischen Erkrankungen behandelt. Zum Teil liegt bei den Behandelten neben einer psychischen Erkrankung auch eine Behinderung vor.

Das Thema Gewaltschutz betrifft die LVR-Kliniken in all ihren Einrichtungen und Diensten, einschließlich derer im Rahmen der Eingliederungshilfe (insb. Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

⁶ ReWiKs: Seit 2014 fördert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung das Forschungsprojekt „Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen“ der Humboldt Universität Berlin und der Katho NRW. Im Rahmen eines modularen Fortbildungsprogramms wurde einzelne Mitarbeitende des LVR-Verbund HPH zu sogenannten ReWiKs-Lots*innen qualifiziert.

2.5.1 Erwachsenenpsychiatrie und übergreifende Aktivitäten

Im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie beschäftigt sich seit Jahren der „Arbeitskreis Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ mit der Problematik des Gewaltschutzes. So wurde z.B. in den letzten Jahren klinikweit das komplexe Behandlungskonzept „**Safe-wards**“ eingeführt, das sowohl auf die Haltung der Mitarbeitenden und die Beziehungsgestaltung als auch auf konkrete deeskalierende Interventionen abzielt. Regelmäßig werden die Mitarbeitenden zusätzlich in Deeskalationstechniken geschult.

Im psychiatrischen Klinikkontext ist außerdem immer auch die Ausübung von Zwang im Zusammenhang mit Gewaltereignissen zu betrachten. **Das LVR-interne Benchmarking von Zwangsmaßnahmen** soll neben der Wachsamkeit für die Problematik auch die Analyse von Bedingungsfaktoren und die Diskussion von Maßnahmen zur Reduktion von Zwang und Gewalt auf eine sachliche und konstruktive Grundlage stellen. So konnten z.B. die jüngsten Auswertungen von Zwangsmaßnahmen im zeitlichen Kontext zur Aufnahme zeigen, dass hier eine besondere Häufung stattfindet. Dies lenkt den Blick auf ein besonders zu betrachtendes Zeitfenster. Die Analysen werden im Jahr 2023 klinikbezogen vertieft werden.

Ein weiteres wichtiges Instrument ist die **Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen** gemeinsam mit den Patient*innen, dessen Umsetzung und Durchführung Teil der Zielvereinbarungen in 2022 mit den LVR-Kliniken war. Aktuell erfolgt eine Bewertung der Nachbesprechungen, um über das weitere Vorgehen in 2023 zu entscheiden. Die Nachbesprechungen dienen dem wechselseitigen Verständnis und der Vermeidung von künftigen Eskalationen.

Der Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ hat einen Leitfaden zur Nachbesprechung von Zwangsmaßnahmen erstellt, in dem neben dem therapeutischen Kontext auch die Verbindlichkeit der Durchführung dargestellt wird, entsprechend den gesetzlichen Regeln nach PsychKG NRW und StrUG, bzw. gemäß den Empfehlungen der S3-Leitlinie zur Verhinderung von Zwang.

Der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement hat sich in seiner Sondersitzung Risikomanagement im Dezember 2022 mit dem Risiko „Zwangsmaßnahmen“ beschäftigt. Als Maßnahmen zur Sekundärprävention wurden hier neben den therapeutischen und organisatorischen Faktoren auch bauliche Gestaltungselemente dargestellt, die bei Neu- und Umbauten berücksichtigt werden können.

Die Strategiekonferenz des Klinikverbunds im Frühjahr 2022 hat sich außerdem unter der Überschrift „**Sicherheit im LVR-Klinikverbund: Die Perspektive der Mitarbeitenden**“ schwerpunktmäßig den Auswirkungen von Gewaltereignissen auf die Mitarbeitenden gewidmet. Die abgeleiteten Maßnahmen betreffen neben klinikbezogenen Prozessen auch die Kooperation mit externen Partnern, z.B. aus der Gemeindepsychiatrie, der Polizei und den Gerichten.

In diesem Kontext hat der Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement in Übereinstimmung mit der S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“ die Empfehlung ausgesprochen, eine modifizierte SOAS-R-Skala als Ergänzung bestehender Meldeverfahren wie dem elektronischen Verbandsbuch im gesamten LVR-Klinikverbund einzuführen.

2.5.2 Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) und Abteilungen für Soziale Rehabilitation

Die Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP) als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation im Klinikverbund zeichnen sich durch ihr besonders vulnerables Klientel aus. In beiden Abteilungen bestehen seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Für die **KJPPP** wird aktuell die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen „Rahmenkonzept“⁷ initiiert. Dieser Prozess wird aus der Verbundzentrale gesteuert, wobei die inhaltliche Entwicklung und Umsetzung der einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte in der Verantwortung der jeweiligen Abteilungsleitung liegt und partizipativ gestaltet werden wird.

Die Fachkonferenz KJPPP wird sich Ende März 2023 erneut mit diesem Thema befassen. Die zunächst abschließende Erstellung eines gemeinsamen Rahmenkonzepts bis Ende 2023 erscheint realistisch.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** besteht bereits ein „Rahmenkonzept zur Gewaltprävention“⁸ (Kahl/Mertens), welches in der Verbundkonferenz im Dezember 2017 verabschiedet wurde und seit diesem Zeitpunkt in den Abteilungen umgesetzt und gelebt wird. In der letzten Verbundkonferenz im April 2022 wurde beschlossen, dass ebenfalls in einem von der Verbundzentrale gesteuerten Prozess die Weiterentwicklung der individuellen, abteilungsspezifischen Präventionskonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ erfolgen soll. In den Abteilungen liegt die inhaltliche Ausgestaltung in expliziter Verantwortung der jeweiligen Leitung und wird dort durch eine verantwortliche, arbeitsfähige Projektgruppe partizipativ umgesetzt. In der Hälfte der Abteilungen wurden bereits die zuletzt weiterentwickelten Konzepte fertiggestellt, in den übrigen Abteilungen ist der Prozess in der Finalisierung. Dieser Prozess wird voraussichtlich bis etwa Mitte 2023 abgeschlossen sein.

Die hier getroffene, gemeinsame Verpflichtung aller Mitarbeitenden der Abteilungen ist eine strikte Orientierung an den Rechten der Klient*innen. Die Mitarbeitenden nehmen eine Haltung ein und transportieren diese in der täglichen Arbeit, welche gewaltfreie Begegnung und Miteinander sowohl für Klient*innen als auch für Mitarbeitende forciert und ermöglicht. Die Abteilungen für Soziale Rehabilitation setzen sich für die Prävention von gewalttätigen Handlungen und zugleich eine Sensibilisierung für die Vielfalt möglicher Erscheinungen von Gewalt ein, welche weit über Formen körperlicher Übergriffe hinausgehen.

Außerdem werden regelmäßige (jährliche) Fortbildungen zum Gewaltschutz – auch in Einklang mit den Vorgaben des WTG – konzipiert und umgesetzt. Ein zweiteiliges Auftaktseminar wurde in der LVR-Akademie durchgeführt (s.u.).

⁷ Diese Begrifflichkeit beschreibt hier ein einrichtungsübergreifendes Träger-Konzept. Nicht gemeint ist hier ein Rahmenkonzept im engeren Sinne des Grundsatzpapiers (vgl. Gliederungsziffer 1).

⁸ Vgl. Fußnote 6.

2.5.3 LVR-Institut für Forschung und Bildung

Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) – Sparte Bildung – bietet ein vielfältiges Bildungsprogramm für die LVR-Mitarbeitenden zu Fach- und Führungsthemen in der Psychiatrie. Das Programm umfasst dabei **freiwillige Seminare**, die (auch) explizit auf eine gestärkte Handlungskompetenz zum Thema Gewaltschutz abzielen. Exemplarisch zu nennen sind hier:

- Gewaltprävention in Wohneinrichtungen der sozialen Rehabilitation
- Beziehungsgestaltung im Maßregelvollzug: Zwischen Nähe und Distanz
- Resilienz – Widerstandsfähigkeit gegenüber belastenden Situationen
- Konflikte konstruktiv bewältigen
- Safewards – Ein Modell zur Prävention und Reduzierung von Konflikten in psychiatrischen Institutionen
- Die Bedeutung einer Recovery- und Safewards-Orientierung im Maßregelvollzug

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gruppencoachings, Gruppenselbsterfahrungs-Seminare sowie Klausurtagung zur Teamentwicklung und Förderung multiprofessioneller Zusammenarbeit, in denen Themen im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt und im Umgang mit Gewaltvorkommnissen bei Bedarf thematisiert werden können.

Zusätzlich werden den in psychiatrischen LVR-Kliniken in der innerbetrieblichen Fortbildung **Pflichtfortbildungen** zur Gewaltprävention durchgeführt.

2.6 Zusammenfassung

Dem LVR ist bewusst, dass die gemeinsame Erstellung und Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, anspruchsvoll und zeitintensiv ist (s. Grundsatzpapier, S. 15).

Zusammenfassend stellt sich für die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden das folgende Bild dar:

In allen LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen lässt sich eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Gewaltschutz feststellen. Dies hängt vermutlich auch damit zusammen, dass für viele dieser Einrichtungen inzwischen – abseits der festgelegten Vorkehrungen im LVR-Grundsatzpapier – auch eine explizite gesetzliche Verpflichtung gilt, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und ggf. bei Prüfungen vorzulegen (z.B. auf Basis des SGB VIII, des SGB IX, des WTG NRW oder des SchulG NRW). Keine Pflicht besteht hierzu im Bereich der Einrichtung im Rechtskreis SGB V (Psychiatrie).

Für die einzelnen Bereiche lässt sich zusammenfassend Folgendes festhalten:

In der **JHR** wurde 2022 damit begonnen, auf Basis bestehender Konzepte und Standards das einrichtungsübergreifende Gewaltschutzkonzept neu aufzulegen. Dieses gilt es dann anschließend in und für die einzelnen Einrichtungen der JHR zu konkretisieren. Dabei ist eine Beteiligung der Mitarbeitenden vorgesehen.

Die **LVR-Förderschulen** und **LVR-Klinikschulen** sind schulgesetzlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Der aktuelle Umsetzungsstand zur Anzahl der tatsächlich vorliegenden Gewaltschutzkonzepte gemäß § 42 Abs. 6 SchulG NRW kann in folgenden Monitoring-Berichten dargestellt werden. Der LVR als Schulträger unterstützt das Thema Gewaltschutz selbst insbesondere mit Fortbildungen sowie Maßnahmen zur Amokprävention.

Im **LVR-Verbund HPH** ist der Prozess der Neukonzeption des verbundübergreifenden Gewaltschutzkonzeptes bereits weit fortgeschritten. Erkennbar wird dabei ein stark partizipativer Ansatz, der neben den Mitarbeitenden im LVR-Verbund HPH auch die aktive Einbindung der Kund*innen vorsieht.

In den **Abteilungen für Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken wurde ein Prozess angestoßen, um die bestehenden abteilungsspezifischen Gewaltschutzkonzepte entsprechend den neuen Anforderungen aus dem WTG und dem Grundsatzpapier fortzuentwickeln. Der Prozess ist ebenfalls weit fortgeschritten.

In den **Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik (KJPPP)** der LVR-Kliniken gibt es ebenfalls bereits seit vielen Jahren Gewaltschutzkonzepte. Die Weiterentwicklung der bestehenden Gewaltschutzkonzepte zu einem gemeinsamen Rahmenkonzept wurde aktuell initiiert.

Im Bereich der **Erwachsenenpsychiatrie** findet bereits seit vielen Jahren eine intensive fachliche Befassung mit dem Thema Gewalt statt (z.B. im Arbeitskreis „Zwang-, Gewalt- und Suizidprävention“ und im Lenkungsausschuss Qualitätsmanagement). Die Kliniken setzen sich auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Thema Gewaltschutz differenziert auseinander. Das Thema findet sich wieder in entsprechenden Regelwerken der Kliniken mit regionalem Bezug sowie in fachlichen Konzepten und Leitlinien mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Fokus liegt hier seit vielen Jahren auf der Etablierung einer zeitgemäßen und tragfähigen Haltung, die dem Ziel des Gewaltschutzes gerecht wird.

3. LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes durch externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen

Gemäß Grundsatzpapier wirkt der LVR im Rahmen seiner (rechtlichen) Zuständigkeiten darauf hin, dass externe Leistungserbringer, die für vulnerable Zielgruppen tätig sind, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen (vgl. Gliederungsziffer 1).

3.1 Aktivitäten des LVR-Landesjugendamtes

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet das LVR-Landesjugendamt dazu, bei der **Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII** nunmehr auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept stellt neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger jetzt eine verbindliche Mindestanforderung für die Erteilung der Betriebserlaubnis dar.

Unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder über einen Teil des Tages außerhalb ihrer Familie betreut werden (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen).

Um die Einrichtungsträger bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW im Jahr 2021 gemeinsam das Papier „**Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII**“ erarbeitet und veröffentlicht (vgl. Gliederungsziffer 1). Es gibt den Leistungserbringern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur Auseinandersetzung mit der Gewaltschutz-Thematik bietet. Das Papier dient zugleich als Orientierungshilfe für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter.

Neue Aufgaben im Kontext des Gewaltschutzes sind für das LVR-Landesjugendamt zudem mit dem nordrhein-westfälischen Landeskinderschutzgesetz verbunden, welches überwiegend am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.

Ein Novum ist die darin verankerte Verpflichtung der Jugendämter, die **Empfehlung der Landesjugendämter „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“** als Mindeststandard ihrer Arbeit im Kinderschutz zu berücksichtigen. Die beiden Landesjugendämter in NRW haben den Auftrag, diese Empfehlung regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – weiterzuentwickeln. Auch sollen sie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Empfehlungen entwickeln und fortschreiben. Im Januar 2023 hat der Landesjugendhilfeausschuss des LVR-Landesjugendamtes eine „Empfehlung für die Pflegekinderhilfe – Anerkennung, Gestaltung, Beteiligung – Verwandtenpflege und Netzwerkpflege“ verabschiedet (vgl. Vorlage Nr. [15/1434](#)).

Darüber hinaus werden im Landeskinderschutzgesetz der landesweite Aufbau von Kinderschutznetzwerken, die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten für diverse Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe (also auch über die nach § 45 SGB VIII betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtungen hinaus) sowie die Bereitstellung von Landesmitteln zur Fortbildung im Gesetz festgeschrieben.

Dies wird zu einem weiteren deutlichen Ausbau der **Fortbildung und Beratung** des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Zum Thema „Schutzkonzepte in der Kindertagesbetreuung“ wurden 2022 über 25 Veranstaltungen in unterschiedlichsten Formaten (Fachtage, Websprechstunden, Vorträge in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Kooperationsveranstaltungen mit dem NRW-Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Spitzenverbänden und Trägern) für unterschiedliche Zielgruppen (Jugendämter, Träger, Fachberatungen, Leitungen) angeboten.

Das Thema der sexualisierten Gewalt von Kindern und Jugendlichen hat zudem eine gesonderte Beachtung erfahren (vgl. hierzu ausführlich Vorlage Nr. 14/3821/1).

Im November 2022 wurde vom LVR-Landesjugendamt zusammen mit der Aktion Jugendschutz (AJS NRW) eine Arbeitshilfe „Rechte- und Schutzkonzepte – Praxistipps für die Jugendförderung in NRW“ herausgegeben. Sie soll Fachkräfte und Personen unterstützen, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten insbesondere im Bereich der Jugendförderung auseinandersetzen.⁹

Darüber hinaus unterstützen die beiden Landesjugendämter die örtlichen Träger der Jugendhilfe regelmäßig mit **Empfehlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben** (§ 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII), auch im Kontext von Gewaltschutz. So wurde 2022 z.B. eine neue gemeinsame Empfehlung für die örtlichen Jugendämter zum Thema „Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen“ veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 15/985).

3.2 Aktivitäten des LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Als Träger der Eingliederungshilfe hat der LVR grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um darauf hinzuwirken, dass externe Leistungserbringer der Eingliederungshilfe einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte erstellen und umsetzen:

- **Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX:** Durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz wurde § 37a Abs. 1 SGB IX neu ins SGB IX aufgenommen. Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter **wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben

⁹ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfoerderung/dokumente_74/Praxistipps_Rechte-und-Schutzkonzepte_AJS-LVR_22122022.pdf

darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX).

- **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung:** Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden den Trägern der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX NRW) das Prüfrecht der Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet dies, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen und dabei auch den Umgang mit dem Thema Gewaltschutz beleuchten kann.

3.2.1 LVR-Dezernat Soziales

Das LVR-Dezernat Soziales ist insbesondere zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung und Eingliederungshilfebedarf.

Um die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in diesem Bereich bei der Erstellung von einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX zu unterstützen, hat das LVR-Dezernat Soziales im Herbst 2021 zwei Eckpunktepapiere veröffentlicht:

- Das **LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe** dient Leistungserbringern von Angeboten der sozialen Teilhabe im Rheinland als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten (vgl. auch Gliederungsziffer 1).
- Das **LVR-Eckpunktepapier Gewaltschutz in rheinischen Werkstätten (WfbM)** konkretisiert die Inhalte der landesweiten „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ aus September 2019. Es strukturiert sich in eine Beschreibung der Zielsetzung von Gewaltschutzkonzepten der WfbM, den Umfang von derartigen Gewaltschutzkonzepten, die zu integrierenden Elemente eines Gewaltschutzkonzeptes (u.a. Präventions- und Interventionsstrategien) und die Erarbeitungsverantwortung von Gewaltschutzkonzepten.

Mit Veröffentlichung der Eckpunktepapiere wurden alle im Rheinland tätigen Leistungserbringer dieser Eingliederungshilfeleistungen durch das LVR-Dezernat Soziales dazu aufgefordert, ihre einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepte bis Ende des Jahres 2021 einzureichen. Parallel wurde damit begonnen, ein systematisches LVR-internes Prüfverfahren für die eingereichten Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer aufzubauen.

Zur Umsetzung im Bereich der **WfbM** lässt sich zusammenfassend feststellen, dass ein Teil der von den WfbM eingereichten Gewaltschutzkonzepte in sehr gutem Maße den vereinbarten Eckpunkten entspricht. Gleichzeitig bestehen bei einem größeren Teil der eingereichten Konzepte jedoch noch erhebliche Mängel (vgl. [Vorlage Nr. 15/1125](#)).

Die Verantwortung zur Hinwirkung der Erfüllung des Schutzauftrages durch Leistungserbringer von **Leistungen der Sozialen Teilhabe** ist in den Regionalabteilungen verortet und wird durch die Grundsatzabteilung 72.70 unterstützt und koordiniert. Zur Erfassung des gegenwärtigen Status eingereicherter Gewaltschutzkonzepte und deren vorliegender

Qualität, wurden zwei Onlinebefragungen mit den Regionalabteilungen durchgeführt. Die erste Onlinebefragung fand im August 2022 im Rahmen eines Traineeprojekts statt und zielte auf die Erfassung eingereicherter Konzepte und die Bewertungen der Qualität dieser Konzepte ab. Zeitgleich sollte die zu erwartende Arbeitsbelastung für die Mitarbeitenden in den Regionalabteilungen durch den Hinwirkungs- und Prüfauftrag dargestellt werden. Die zweite Onlinebefragung der Regionalabteilungen fand im Dezember 2022 statt, um den aktuellsten Stand zu den eingereichten Gewaltschutzkonzepten und den gegenwärtigen Prüfstand zu verifizieren. Die nachfolgenden Ergebnisse basieren entsprechend auf den aktuellsten Zahlen beider Abfragen.

Mit Blick auf die Angebote für Leistungen der Sozialen Teilhabe lässt sich feststellen, dass über 1.775 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe im Zuständigkeitsbereich des LVR liegen. 652 Gewaltschutzkonzepte wurden bislang eingereicht, die sich auf insgesamt 1.471 Einrichtungen und Dienste für Leistungen der Sozialen Teilhabe beziehen.¹⁰ Das entspricht einem Anteil von rund 83%.

Die Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte geht mit einem enormen Arbeitsaufwand für die Regionalabteilungen einher. Von den 652 eingegangenen Gewaltschutzkonzepten konnten 224 mindestens einmal geprüft werden. Dies zeigt sich auch in der subjektiv empfundenen Arbeitsbelastung durch die Prüftätigkeit: 95% der prüfenden Personen fühlen sich (stark) überlastet durch die Prüftätigkeit der Gewaltschutzkonzepte. Gleichzeitig zeigt sich eine große Zufriedenheit mit dem intern zur Verfügung stehenden Prüfschema auf Seiten der prüfenden Personen – der überwiegende Anteil bewertet das Prüfschema als (sehr) hilfreich.

Die **Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte** entspricht bislang nicht den Vorgaben des LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe. Bislang konnte ein Gewaltschutzkonzept als qualitätsgesichert bewertet werden. Die inhaltlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Vorgaben werden bei unterschiedlichen Themen gesehen. Hierzu wird in der nachfolgenden Abbildung eine Übersicht vermittelt:

¹⁰ Ein substantieller Anteil von Leistungserbringern der Sozialen Teilhabe reicht die Gewaltschutzkonzepte als Trägerkonzepte ein, die Aussagen über mehrere Einrichtungen und Dienste beinhalten.

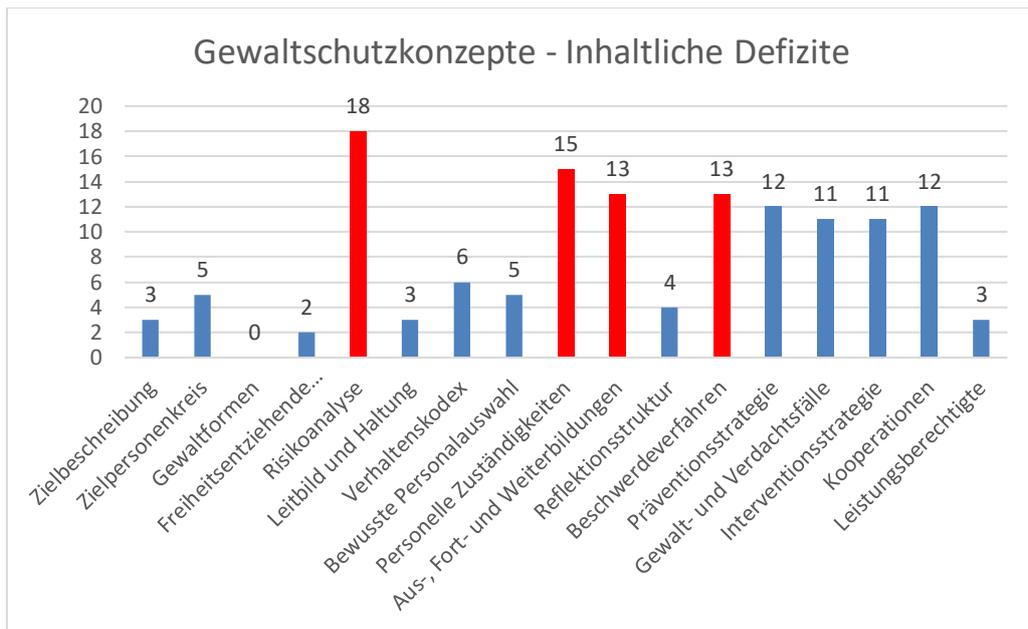


Abbildung 1: Defizite in der inhaltlichen Ausgestaltung.

Bei den rot markierten Balken handelt es sich um inhaltliche Bereiche, die von mehr als der Hälfte der Personen als defizitär im Rahmen der Gewaltschutzkonzepte bewertet werden. Hier ist insbesondere hervorzuheben, dass die eingehenden Gewaltschutzkonzepte noch nicht hinreichend genau die eigenen einrichtungs- und dienstleistungsbezogenen Risiken für Gewaltereignisse in Form von passgenauen Risikoanalysen in den Blick nehmen. Auch sind die Konzepte häufig eher unkonkret formuliert, so dass meist nicht deutlich wird, welche konkreten Zuständigkeiten für den Gewaltschutz vorgehalten, wie interne Prozesse umgesetzt oder welches gewaltschutzbezogene Fortbildungsangebot von Leistungserbringern vorgehalten wird.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste im Rahmen von Leistungen der Sozialen Teilhabe aktuell inhaltlich noch nicht konkret genug beschrieben werden.

Die Hinwirkungspflicht nach §37a Abs. 2 SGB IX des Trägers der Eingliederungshilfe ist aufgrund des leistungsrechtlichen Bezugs zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe eingeschränkt. Wenn Gewaltschutzkonzepte den Vorgaben des LVR nicht genügen, werden die Leistungserbringer durch die Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73 um eine Überarbeitung gebeten und es werden ggfls. Qualitätsgespräche durchgeführt. Wird durch die internen Konzeptprüfungen und Qualitätsgespräche – oder auch durch Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfungen nach §128 SGB IX – deutlich, dass den vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, ist nach § 129 SGB IX die Vergütung des Leistungserbringers zu kürzen.

3.2.2 LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Die Zuständigkeit für Eingliederungshilfe im Bereich der Frühförderung (Heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung/Interdisziplinäre Frühförderung) sowie im Bereich von heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Rheinland liegt im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie.

Um auch die Leistungserbringer dieser Angebote zu unterstützen, haben die zuständigen Stellen im LVR und im LWL eine „**Arbeitshilfe Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX – eine Unterstützung für Leistungserbringer der (interdisziplinären) Frühförderung**“ erarbeitet (siehe Vorlage Nr. 15/1273). Die Arbeitshilfe orientiert sich stark an dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ (vgl. Gliederungsziffer 3.1).

Die Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie von Leistungen über Tag und Nacht für Kinder und Jugendliche müssen Gewaltschutzkonzepte gemäß § 45 SGB VIII vorlegen (vgl. Gliederungsziffer 3.1). Gehen die Einrichtungen in ihren Gewaltschutzkonzepten auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen ein, so erkennt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe die Konzepte auch als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.

3.2.3 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Zur Umsetzung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung wurden in beiden beteiligten Dezernaten inzwischen eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet und erste Prüfungen durchgeführt. Bei den Prüfungen wird im Kontext der Prozessqualität auch regelmäßig geprüft, ob in einer Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse etabliert sind. Für eine ausführliche Darstellung der Prozesse sei auf [Vorlage Nr. 15/564/1](#) verwiesen.

3.3 Aktivitäten im Rahmen der Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen und Sozialpsychiatrischen Zentren

3.3.1 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Im Rahmen der Anforderung an Gewaltschutzkonzepte von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe (vgl. Gliederungsziffer 3.2) wurden auch die vom LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde es den Leistungserbringern, die eine Förderung für das Angebot der KoKoBe erhalten, freigestellt, ob das Gewaltschutzkonzept für diese Dienstleistung innerhalb des Gesamtkonzepts des Leistungserbringers auf Trägerebene beschrieben wird oder ob der KoKoBe-Trägerverbund in einer Gebietskörperschaft des Rheinlands ein eigenständiges Gewaltschutzkonzept für den KoKoBe-Trägerverbund und damit leistungserbringerübergreifend beschreibt.

Von den 58 Leistungserbringern, die eine KoKoBe-Förderung erhalten, wurden derzeit 42 Gewaltschutzkonzepte eingereicht, die die Dienstleistung der KoKoBe berücksichtigen (Stand Januar 2023). Das heißt es erfolgte ein Rücklauf in ca. 72 %.

Die Qualität eingereichter Gewaltschutzkonzepte von KoKoBe-Angeboten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend eruieren. Gleichzeitig sind die bisherigen Kriterien zum LVR-Erwartungshorizont (LVR-Eckpunktepapiere) nur eingeschränkt auf die Beratungstätigkeiten übertragbar. Es bedarf passgenauer Kriterien, die Gewaltschutzkonzepte auf ihre Qualität im Kontext von Beratungssituationen überprüfen. Dies wird Teil des neuen „Rahmenkonzeptes zur Weiterentwicklung der KoKoBes“ sein. Auch ist der Fokus vertiefend auf die Aufdeckung von Gewaltereignissen im Kontext von Beratungssituationen zu beziehen.

3.3.2 Sozialpsychiatrische Zentren

Das Thema Gewaltschutz ist auch im Kontakt mit den vom LVR geförderten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) ein wichtiges Thema, welches durch die in 2020 begonnene Förderung des Peer-Counseling durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen verstärkt fokussiert wird. Perspektivisch wird Gewaltschutz nach Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinien sicher auch in den (nun wieder aufgenommenen) Prozessen der Selbstbewertungen und gegenseitigen Visitationen bis hin zu den mit dem Fachbereich „Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement“ (FB 84) abzuschließenden Zielvereinbarungen aufgegriffen.

Das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird im Laufe des Jahres 2023 mit dem Dezernat Soziales dazu in Austausch treten, in welcher Form die SPZ,

die ja in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten und entsprechend finanziert werden, bezüglich der Gewaltschutzkonzepte bereits informiert bzw. angefragt worden sind.

Ob es Sinn macht bzw. erforderlich ist, dass die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) Konzepte vorlegen, ist unklar. Diese sind als einzelne Fachkräfte mit ihrer speziellen Funktion in einer Institution angegliedert und haben keinen direkten Klient*innenkontakt.

3.4 Aktivitäten des LVR-Inklusionsamtes

Die Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX betrifft explizit auch die Integrationsämter (vgl. Gliederungsziffer 3.2). Die für das LVR-Inklusionsamt relevanten Bereiche sind die Integrationsfachdienste (IFD) und Inklusionsbetriebe. Die Inklusionsbetriebe fallen als Betriebe des ersten Arbeitsmarktes jedoch nicht unter den § 37a Abs. 1 SGB IX.

Die IFD-Träger im Rheinland wurden vom LVR-Inklusionsamt über den neuen gesetzlichen Tatbestand des § 37a SGB IX informiert und zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Weitere Schritte wurden nicht veranlasst, da es sich bei den IFD nicht um klassische Betreuungseinrichtungen in allen Lebensbereichen, sondern um ambulante Beratungsstellen im beruflichen Kontext für Arbeitgebende und Arbeitnehmende handelt.

Dem LVR-Inklusionsamt sind in den vergangenen Jahren weder aus dem Bereich der IFD-Träger noch aus dem Bereich der Inklusionsbetriebe Fälle bekannt geworden, die dem Thema Gewaltschutz zuzurechnen wären.

3.5 Aktivitäten des Schulträgers LVR im Bereich der Schülerbeförderung

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen legen den täglichen Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Der LVR hat aus diesem Grund einen Schülerspezialverkehr zu seinen Schulen eingerichtet. Mit dem Betrieb der Schulbuslinien sind etwa 150 Beförderungsunternehmen beauftragt, die über 5.200 Schüler*innen befördern.

Für den Bereich der Schülerbeförderung hat der LVR als Schulträger, gemeinsam mit dem LVR-Förderschulen, einen **Verhaltenskodex** entwickelt. Der Verhaltenskodex formuliert für das Beförderungspersonal der Schulbusunternehmen Verhaltensregeln. Das Personal verpflichtet sich schriftlich dazu, den Verhaltenskodex einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen (vgl. hierzu ausführlich [Vorlage Nr. 14/3821/1](#)). Die Eltern werden durch die Schulen über den Verhaltenskodex informiert. Im Rahmen von Schulbuskontrollen überprüfen die Mitarbeitenden des LVR-Fachbereichs Schulen und das LVR-Schulträgerpersonal, ob die Unternehmen sich an diese Vorgabe halten. Ein fehlender Verhaltenskodex wird durch den LVR-Fachbereich Schulen geahndet.

3.6 LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Eine wichtige Unterstützungs- und Beratungsfunktion im Kontext der Prävention von Gewalt für externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer leistet das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Das mobile Beratungsangebot vor Ort richtet sich an Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie an Fachkräfte aus den verschiedensten Diensten der Eingliederungshilfe.

Ziele der Beratung sind:

- Entwicklung von Handlungsalternativen bei herausforderndem Verhalten und im Umgang mit Konflikten.
- Sicherung qualitativ guter und unterstützender Wohn- und Beschäftigungssituationen
- Verbesserung von Lebenssituationen und Lebensperspektiven sowie Teilhabechancen.

Die Anzahl der Neuanfragen, die das Institut erreichen, ist über die letzten zehn Jahre auf einem hohen Niveau stabil. Dies ist ein Hinweis auf den anhaltenden Bedarf und die fachliche Akzeptanz der Beratungsleistungen des Institutes. Im Jahr 2021 gab es insgesamt 152 neue Beratungsanfragen. Zusammen mit den „laufenden Beratungsfälle“, d.h. den Beratungen, welche in den vorherigen Jahren begonnen und bislang noch nicht abgeschlossen wurden, hat das Institut 2021 insgesamt 371 Fälle bearbeitet (vgl. 5. Qualitäts- und Leistungsbericht für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, S. 70 f., Vorlage Nr. 15/1041).

Bemerkenswert ist, dass im Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ der Aufbau von Konsulentendiensten in ganz NRW gefordert wird.

3.7 Weitere Aktivitäten des LVR

Das **LVR-Zentrum für Medien und Bildung** hat sich im Rahmen der Online-Workshopreihe „MediaLab Inklusiv“ auch mit dem Thema Gewaltschutz explizit befasst. Am 9. Juni 2022 fand eine Veranstaltung zum Thema „Cybergrooming – Sexuelle Gewalt im Internet. Gefahren erkennen und sich schützen“ statt. Es ist geplant, das Thema Cybermobbing/Cybergrooming künftig regelmäßig in der „MediaLab Inklusiv“-Reihe anzubieten.

Die Online-Workshopreihe richtet sich an pädagogische Fachkräfte aus LVR- und anderen Förderschulen sowie an außerschulische Einrichtungen, um medienpädagogische und -technische Impulse für den sinnvollen Einsatz von Medien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu geben.

3.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden festhalten, dass der LVR insbesondere seine neuen gesetzlichen Einflussmöglichkeiten sehr aktiv dafür nutzt, um externe Leistungserbringer für vulnerable Zielgruppen im Rheinland zur Beschäftigung mit Gewaltschutzkonzepten anzuregen.

Ein starkes rechtliches Instrument liegt hierfür auf Seiten des **LVR-Landesjugendamtes**, das nunmehr bei der Erteilung und Überprüfung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII von den jeweiligen betriebserlaubnispflichtigen Leistungserbringern eine Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept explizit verlangen kann. Um die Leistungserbringer hierbei zu unterstützen, wurden Arbeitshilfen entwickelt sowie zahlreiche Fortbildungs- und Beratungsangebote geschaffen.

Auch in weiteren Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe bekommen Gewaltschutzkonzepte einen immer wichtigeren Stellenwert. Dies wird nach eigener Einschätzung des LVR-Landesjugendamtes zu einem weiteren deutlichen Ausbau der Fortbildung und Beratung des Landesjugendamtes zu diesem Themenfeld führen.

Ein zweites starkes rechtliches Instrument steht dem LVR zudem als **Träger der Eingliederungshilfe** mit der Hinwirkungspflicht gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX zur Verfügung. Die mit dieser Aufgabe betrauten LVR-Dezernate Soziales sowie Kinder, Jugend und Familie haben inzwischen alle Leistungserbringer dazu aufgefordert, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte vorzulegen. Das Nachhalten und vor allem die inhaltliche Prüfung der eingereichten Konzepte geht mit einem erheblichen Arbeitsaufwand einher. Noch zeigen sich nach eigener Einschätzung des Dezernates Soziales erkennbare Abweichungen in der Qualität der eingegangenen Gewaltschutzkonzepte im Vergleich zu den vom LVR festgelegten Vorgaben für Gewaltschutzkonzepte.

Das LVR-Dezernat Soziales hat auch die vom LVR geförderten **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)** dazu aufgefordert, Gewaltschutzkonzepte zu verfassen und vorzulegen. Dabei wurde als Entwicklungsaufgabe deutlich, die Risiken für Gewalt und daraus abgeleitete Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte noch einmal speziell für den Kontext einer Beratungsstelle zu beleuchten. Im Kontext der vom LVR geförderten **Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)** ist noch zu prüfen, in welcher Form die SPZ, die in der Regel auch Angebote der Eingliederungshilfe vorhalten, bereits die SPZ-Angebote in ihren Gewaltschutzkonzepten (ausreichend) aufgreifen.

Möglicherweise ergeben sich hieraus auch Impulse für die ebenfalls beratend tätigen **Integrationsfachdienste (IFD)** im Rheinland. Sie wurden vom LVR-Inklusionsamt zum wichtigen Thema Gewaltschutz erneut sensibilisiert. Eine Handlungsnotwendigkeit zur Einreichung von Konzepten wird jedoch aktuell nicht gesehen.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern in der **Schülerbeförderung** setzt der LVR als Schulträger weiterhin auf das inzwischen bewährte Instrument eines Verhaltenskodex.

Die fachliche Unterstützung in der konkreten Fallarbeit durch das **LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“** wird durch externe sowie LVR-eigene Leistungserbringer weiterhin stark nachgefragt. Insofern überrascht es nicht, dass die Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ einen Ausbau ähnlicher Beratungsangebote angeregt hat.

4. Weitere LVR-Aktivitäten zur Stärkung des Gewaltschutzes in LVR-Einrichtungen und -Dienststellen

Gemäß Grundsatzpapier sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

Hier ist der LVR insbesondere in seiner **Funktion als Arbeitgeber** gefragt, der seine **Mitarbeitenden** im Zuge seiner arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht vor Gewalt durch andere Mitarbeitenden oder Externe (z.B. Kund*innen der Verwaltung, Dienstleistende, Besucher*innen) schützen muss.

Zugleich ist der LVR – auch abseits seiner Funktion als Leistungserbringer für besonders vulnerable Zielgruppen (vgl. Gliederungsziffer 2) – gefordert, **Externe vor Gewalt** zu schützen. Dies betrifft in besondere Weise

- Verwaltungsbereiche mit viel Kontakt zur (vulnerablen) Kundschaft (z.B. Eingliederungshilfe, Opferentschädigung),
- LVR-Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr (z.B. Pforten, Museen) sowie
- LVR-Schulen, in denen vorrangig volljährige Schüler*innen unterrichtet werden (LVR-Berufskolleg und LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund).

Im Folgenden werden zentrale Aktivitäten beschrieben, die der LVR zur Verbesserung des Gewaltschutzes in den **weiteren Einrichtungen und Dienststellen bzw. LVR-übergreifend** unternimmt.

4.1 LVR-Diversity-Konzept

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu (vgl. [Vorlage Nr. 15/584](#)). Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Dimensionen von Vielfalt: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken (Intersektionalität) zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR. Zu den Schutzpflichten zählt dabei explizit auch der Schutz vor Diskriminierung in all ihren Erscheinungsformen (Diversity-Ziel Nr. 8). Eine wichtige Umsetzungsaktivität ist dabei die Neustrukturierung der internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG (vgl. Gliederungsziffer 4.3).

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband.

4.2 Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming fungiert LVR-weit als Ansprechpartnerin für die Beratung und Unterstützung zum Themenfeld **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz** sowohl für (betroffene) Beschäftigte als auch für Führungskräfte (vgl. Vorlage Nr. 15/704).

Um Betroffenen von sexueller Belästigung das Angebot einer niedrigschwelligen konkreten Unterstützung verbandsweit bekannter werden zu lassen, hat die Stabsstelle die Dienststellen des LVR flächendeckend mit Plakaten ausgestattet, die auf die Kontaktdaten der Stabsstelle, externer Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen, Männern und LSB-TIQ*-Personen und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hinweisen. Die Kontaktdaten werden zudem auf der Intranetseite der Stabsstelle veröffentlicht.

Neue Mitarbeitende erhalten über die jeweilige Dienststelle die Broschüre „Nein heißt Nein! auch beim Landschaftsverband Rheinland“ mit Informationen zur internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG und zu externen Beratungs- und Anlaufstellen.

Die Stabsstelle hat sich 2021 gemeinsam mit der Gleichstellungsstelle beim LWL im Rahmen einer durch das NRW-Gleichstellungsministerium initiierten landesweiten Aktionswoche zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen beteiligt. In dieser Aktionswoche wurde vom 22. bis 26. November 2021 täglich mit einem Newsletter und im Intranet über verschiedene Formen der Gewalt(-erfahrung) informiert, sensibilisiert und es wurden Hilfs- und Beratungsangebote aufgezeigt.

Als Sensibilisierungsaktivität hat die Stabsstelle im Jahr 2022 zu einem digitalen „Wissens-Lunch“ mit dem Titel „Häusliche Gewalt – Was tun?“ am 25. November 2022 eingeladen. Die Veranstaltung diente der Information und Sensibilisierung von Mitarbeitenden im LVR, um betroffenen Kolleg*innen helfen zu können. Im Rahmen der Wanderausstellung „Wenn`s zu Hause knallt“, die zwischen dem 8. und 22. November 2022 im LVR-Landeshaus zu Gast war, wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, das Thema in den öffentlichen Raum und direkt in den LVR zu bringen.

Darüber hinaus hat die Stabsstelle eine Projektgruppe von Studierenden des Dualen Bachelor-Studiengangs „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) an der Hochschule für Polizei und Öffentlichen Verwaltung (HSPV NRW) mit dem Thema „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz während der Ausbildung“ unterstützt. Die Projektarbeit wurde im Juni 2022 vorgestellt.

Auch der 2022 neu aufgelegte **LVR-Gleichstellungsplan 2025** (vgl. Vorlage Nr. 15/850) beschäftigt sich im Handlungsfeld 3.6 mit dem **Schutz vor Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**. Als Zielstellung wird formuliert:

„Auf Grundlage einer vorzunehmenden Risikoanalyse im LVR wird ein Präventionskonzept entwickelt und umgesetzt, mit dem sowohl die Führungskräfte im LVR sensibilisiert und in ihrer Handlungskompetenz unterstützt werden als auch die Beschäftigten Information und Unterstützung erhalten. Um ein bedarfs- und geschlechtersensibles Handlungskonzept zu entwickeln, werden die Daten im Rahmen vorhandener Erhebungsinstrumente zum Gewaltschutz flächendeckend geschlechtsspezifisch erhoben und dokumentiert.“

Als Maßnahmen in diesem Handlungsfeld sind vorgesehen:

- Geschlechtsspezifische Datenerfassung zum Gewaltschutz
- Fortbildung für Führungskräfte zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz¹¹
- Präventionsangebot für Mitarbeitende zum Schutz vor sexueller Belästigung

Das Präventionskonzept ist in Vorbereitung. Das angesprochene Präventionsangebot für Mitarbeitende ist als eine neue Maßnahme zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für Führungskräfte geplant.

4.3 Interne Beschwerdestelle nach dem AGG im LVR

Die interne LVR-Beschwerdestelle nach § 13 AGG hat die Aufgabe, Beschwerden wegen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen entgegenzunehmen, zu prüfen und das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mitzuteilen. Die Beschwerdestelle dient dem Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision wurde 2022 mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Neustrukturierung der internen AGG-Beschwerdestelle beauftragt (vgl. Beantwortung der Anfrage Nr. 15/20). Das Konzept ist inzwischen ausgearbeitet. Eine entsprechende Dienstanweisung wird aktuell ausgearbeitet.

4.4 Zentrales Beschwerdemanagement im LVR

Unabhängige Beschwerdewege sind von hoher Wichtigkeit, damit Betroffene eine Anlaufstelle haben, an die sie sich wenden können, auch im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen.

Der LVR bietet seinen Kund*innen und Bürger*innen im Rheinland eine Vielzahl von Möglichkeiten, kritische Rückmeldungen zu geben. Eine zentrale Funktion nimmt hier das

¹¹ In den neunziger Jahren wurde bis zum Jahr 2002 ein allgemeines Seminar zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ seitens des LVR-Instituts Training, Beratung und Entwicklung angeboten. Ab dem Jahr 2003 gab es ein Seminar für Führungskräfte mit dem Titel „Fairnesskompetenz als Führungsaufgabe“ (späterer Titel: Faire Organisationskultur). Das Seminar beinhaltete u. a. das Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Dieses Seminar mündete im Jahr 2019 in das Führungskräfte-Curriculum als Wahlpflichtmodul unter dem Titel „Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben“.

Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin ein. Das ZBM ist seit März 2019 in der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden angesiedelt, da unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten insbesondere für Menschen mit Behinderungen im menschenrechtlichen Kontext eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Aktuell wird die IT-Fachanwendung (Beschwerde-Management-Software) für das ZBM weiterentwickelt. Mit ihrer Hilfe soll künftig auch die zusammenfassende Berichterstattung über Beschwerden weiter qualifiziert werden. Ziel ist es, z.B. ein besseres Bild davon zu erhalten, wie häufig und in welchen Zusammenhängen Beschwerden mit Bezug auf subjektive erlebte Gewalt vorgetragen werden.

Bereits heute setzt sich das ZBM thematisch intensiv mit dem Thema Gewalt auseinander. Angelehnt an das Grundsatzpapier reflektiert das ZBM-Team regelmäßig, in welchen Situationen aus Sicht von Beschwerdeführenden ein Gewalterlebnis vorgelegen hat. Hierzu wird das Augenmerk auf solche Beschwerden gelegt, in denen eine Gewalterfahrung vorgetragen und dargelegt wird. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Betroffenen selbst am besten artikulieren können, in welchen Situationen sie Gewalt erlebt haben und welche alternativen Handlungsformen sie sich stattdessen vorstellen.

Eine Auseinandersetzung in qualitativer Hinsicht mit zuvor anonymisierten Beschwerden über Gewalterfahrungen findet zudem in regelmäßigen Sitzungen mit dem gesamten Team der Stabsstelle statt.

4.5 Fortbildungen im LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung

Fortbildungen sind ein wichtiges Instrument, um die Handlungskompetenzen der LVR-Mitarbeitenden im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern.

Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung (im Dezernat Personal und Organisation) bietet in seinem **allgemeinen Fortbildungsprogramm**, das sich an alle Mitarbeitenden des LVR richtet, verschiedene Seminare mit Berührungspunkten zum Thema Gewaltschutz an. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Konflikt als Chance (im Berichtszeitraum kein Seminar; zwei Seminare in 2023 geplant)
- Schwierige Kundengespräche konstruktiv gestalten (2 Seminare mit insgesamt 18 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Deeskalierende Gesprächsführung (1 Seminar mit 12 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Einführung in das Thema Resilienz (1 Seminar mit 9 Personen seit September 2021; zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Stress?! Ursachen – Auswirkungen – Lösungen (2 Seminare mit insgesamt 16 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)

Auch im sogenannten **Führungskräfte-Curriculum**, das sich an alle LVR-Führungskräfte mit Personalverantwortung (mit Ausnahme des LVR-Klinikverbunds und des Verbunds Heilpädagogischer Hilfen) richtet, gibt es verschiedene Seminare, in denen das Thema Gewaltschutz (mit-)behandelt wird. Zu nennen sind hier exemplarisch:

- Diversity im LVR (Wahlpflichtmodul) (→ Umgang mit Diskriminierung und Konflikten im Team) (1 Seminar mit 10 Personen seit September 2021; ein weiteres Seminar in 2023 geplant)
- Konflikte im Führungsalltag – Eine besondere Herausforderung (Wahlpflichtmodul) (3 Seminare mit insgesamt 30 Personen seit September 2021, zwei weitere Seminare in 2023 geplant)
- Führen in komplexen Organisationen – eine Führungskultur leben (vgl. Gliederungsziffer 4.2)

4.6 Sicherheitskonzept für die Zentralverwaltung

Es ist leider zu beobachten, dass auch Mitarbeitende von Behörden Opfer von Angriffen werden können. Diese können verbaler Art, persönlich oder telefonisch, bis hin zu tätlichen Angriffen sein.

Die Abteilung Arbeitssicherheit des LVR-Fachbereiches Personal und Organisation hat daher für die Bereiche der LVR-Zentralverwaltung ein Sicherheitskonzept durch eine Sicherheitsberatungsfirma erstellen lassen. Darin sind mehrere Sicherheitsmaßnahmen vorgeschlagen worden, die auf dem von der Unfallkasse NRW in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Aachen erarbeiteten „Aachener Modell“ basieren. Diese umfangreichen Maßnahmen sind seitens der Verwaltung für eine Umsetzung priorisiert worden.

Ein ganz wesentlicher Baustein ist eine **Präventions- und Verhaltensschulung** für den Fall von Übergriffen gegen Beschäftigte. Hierzu wird das Institut für Training, Beratung und Entwicklung künftig geeignete Formate anbieten.

Daneben soll in den LVR-eigenen Bestandsgebäuden durch bauliche, bautechnische und technische Maßnahmen ein **reglementierter Zugang externer Besuchender** ermöglicht werden, insbesondere durch technische Zutrittskontrollen und Zutrittsüberwachung, durch Sicherheitszonen innerhalb der Gebäude, Schließkonzepte und spezielle Bürotrakte für Kontakte mit Besuchenden.

Überdies ist zum Schutz von Beschäftigten mit gefahrgeneigten externen Kontakten eine **Alarmierungssoftware** der Fa. Pascom angeschafft worden, die im Falle eines Übergriffs schnelle Hilfe sicherstellen kann. Die Pilotanwendung wird aktuell im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung im Gebäude Deutzer Freiheit erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.7). Die Software bietet umfangreiche Möglichkeiten. Neben individuell programmierbaren Nutzergruppen sind verschiedene Alarme auslösbar, wie z.B. „Benötige Hilfe“ oder „Gefahrenbereich verlassen“. Ebenso sind verschiedene akustische und optische Alarmierungen (eben auch „stille Alarme“) möglich. Die Nutzung der Software ist auch beim Desk-Sharing möglich.

Nach erfolgreicher Erprobung der Software im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung soll der Einsatz in weiteren Bereichen erfolgen. Ein priorisierter weiterer Einsatzbereich

soll z.B. die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sein, da dort das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR (ZBM) angesiedelt ist (vgl. Gliederungsziffer 4.4). Die aktuell installierte Alarmierung per Drucktaster genügt nicht (mehr) den definierten sicherheitsfachlichen Anforderungen an ein gefahrenstufenabhängiges Sicherheitssystem.

4.7 Aktivitäten im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung bearbeitet insbesondere Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Hier wird über Entschädigungsanträge von Menschen entschieden, die Opfer von rechtswidrigen, vorsätzlichen und tätlichen Gewalttaten geworden sind. Die Antragstellenden konfrontieren – in ihren Anträgen oder im Gespräch – die LVR-Mitarbeitenden teilweise mit Schilderungen extremster Gewalterfahrungen, angefangen bei „einfachen“ Schlägereien bis hin zu Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch von Kindern, Mord und Totschlag.

Auch wenn die Mitarbeitenden dadurch nur mittelbare Zeugen dieser Gewalttaten werden, so besteht doch die Gefahr einer sog. „sekundären Traumatisierung“, d.h. die Mitarbeitenden können selber durch die Gewaltschilderungen traumatisiert werden, ohne selber die Gewalt erlebt zu haben. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es ihnen nicht gelingt, sich von dem Gelesenen oder Gehörten abzugrenzen oder dieses zu verarbeiten.

Um hier vorzubeugen, hat der Fachbereich unter dem Titel „**Auf dem Weg in eine stress- und traumasensible Organisationskultur** im LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung“ einen Maßnahmenplan entwickelt. Inhalt ist v. A. der Umgang mit Stress und die Bewältigung von möglicherweise traumatisierenden Gewalterlebnissen Dritter. Neben niederschweligen Angeboten wie gemeinsamen Aktivitäten oder kollegialer Beratung, sind auch Supervisionen Bestandteile des Konzepts.

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den letzten Jahren zudem gelegentlich Opfer von teils grenzüberschreitenden verbalen Angriffen geworden, zumeist über das Telefon. Aber auch im Dienstgebäude wurden Mitarbeitende beschimpft oder bedroht. Auch wenn dies Einzelfälle und Ausnahmen sind, so tragen diese doch zu einer gewissen Verunsicherung bei. Dies zumal dann, wenn besuchende Personen nicht bekannt sind oder nicht eingeschätzt werden können. Daher wird im Fachbereich aktuell die Pilotanwendung einer neuen **Alarmierungssoftware** erprobt (vgl. Gliederungsziffer 4.6).

4.8 Aktivitäten zum Gewaltschutz in LVR-Schulen

Das Thema Gewaltschutz betrifft den LVR neben seine Schulangeboten für Minderjährige (vgl. Gliederungsziffer 2.2 und 2.3) auch in Bezug auf seine Schulen, in denen vorrangig bereits volljährige Schüler*innen unterrichtet werden. Hierzu zählen das LVR-Berufskolleg sowie die LVR-Pflegesschulen im Klinikverbund.

Für das **LVR-Berufskolleg** gelten grundsätzlich die gleichen Maßnahmen wie sie bereits unter Gliederungsziffer 2.2 für die LVR-Förderschulen dargestellt wurden.

Die **Pflegesschulen an den LVR-Kliniken** fallen unter das Pflegeberufegesetz bzw. die Verordnung zur Durchführung des Pflegeberufegesetzes in NRW (DVO-PfIBG NRW). Dort

sind – anders etwa als im Schulgesetz NRW – keine Anforderungen an Schutzkonzepte für den Schulbetrieb formuliert.

Die LVR-Pflegeschulen befassen sich mit dem Thema Gewaltschutz jedoch explizit innerhalb der Schulcurricula, z.B. in Form von Deeskalationstrainings. Im Fokus steht dort der Umgang mit Patient*innen, die gewalttätiges Verhalten zeigen. Da die Pflegeschulen direkt den Kliniken zugeordnet sind, gelten für die Lehrenden und Lernenden dort ansonsten alle Konzepte und Ansätze zum Gewaltschutz, die bereits für den Bereich der Kliniken berichtet wurden (vgl. Gliederungsziffer 2.5).

4.9 Aktivitäten zum Gewaltschutz im LVR-Kultureinrichtungen

4.9.1 Sicherheitskonzept für das LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Aufgrund des musealen Hauptthemas des „LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln“ bedarf die Gefahrenabwehr einer besonderen Aufmerksamkeit. Ein externer Sicherheitsexperte erarbeitet aktuell ein entsprechendes Sicherheitskonzept für die bereits bestehende Verwaltung und den zukünftigen Museumsbetrieb.

4.9.2 Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in LVR-Kultureinrichtungen

Gemäß § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz BZRG) besteht für Personen die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind, eine Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse.

Mitarbeitende des LVR und der Rheinland Kultur GmbH (RKG) in LVR-Kultureinrichtungen, die ihre arbeitsvertraglichen Tätigkeiten regelmäßig kinder- und jugendnah ausführen, aber auch Ausbilder*innen von Nachwuchskräften, verfügen über ein entsprechendes Zeugnis. Dies gilt ebenso für in diesen Aufgabenbereichen eingesetzte freie Mitarbeitende (Selbständige). In jeder LVR-Kultureinrichtung und bei der RKG wird dies entsprechend dokumentiert und nachgehalten.

4.9.3 Fortbildungen

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) erarbeitet aktuell ein neues Qualifizierungskonzept für die Aufsichten/Kolleg*innen an den Kassen zum Thema Besucherorientierung. Hier soll das Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Im LVR-Archäologischen Park Xanten und in den LVR-Industriemuseen wurden zudem mit Blick auf ein zunehmendes Aggressionspotential bei Besucher*innen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, bereits Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden durchgeführt.

Das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ wurde zudem im November 2022 im LVR-Freilichtmuseum Kommern (LVR-FMK) in einer Fortbildung behandelt, zu der alle Mitarbeitenden und freie Mitarbeitenden eingeladen waren. Die Resonanz war sehr positiv.

Für das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (LVR-AFZ) wird ebenfalls Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden des Pforten- und Empfangsdienstes in der Abtei Brauweiler sowie in Analogie auch für das Personal im Veranstaltungsmanagement gesehen.

Darüber hinaus bergen die Außenkontakte der Mitarbeitenden sowohl des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) als auch des LVR-AFZ immer wieder Konfliktpotential u.a. durch verbal unangemessenes Verhalten. Hier sind entsprechend zugeschnittene Schulungen zunehmend notwendig. So sehen sich etwa die Mitarbeitenden des LVR-ADR in der praktischen Arbeit vor Ort zunehmend aggressivem Verhalten ausgesetzt. Das Angebot von Deeskalationstrainings für die Mitarbeitenden könnte hilfreich sein um mit konfrontativen Situationen umzugehen.

Das LVR Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) regt dienststellenbezogene Workshops zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden an.

4.10 Weitere Aktivitäten des LVR

4.10.1 Beteiligung am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“

Der LVR beteiligt sich bereits seit mehreren Jahren am Kölner Präventionsprojekt „Edelgard schützt“, das zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum beitragen will. In seinen Gebäuden der Zentralverwaltung in Köln-Deutz bietet der LVR einen geschützten Ort an, den Frauen und Mädchen bei akuter Bedrohung schnell und unkompliziert aufsuchen können, um durchzuatmen, sich zu sammeln und die nächsten Schritte planen zu können – sei es, sich gestärkt, auf den Weg zu machen, ein Taxi zu rufen, die Polizei zu informieren oder was auch immer, von den Betroffenen im Edelgard-geschützten Raum entschieden wird.

Ein gut sichtbarer Aufkleber im Eingangsbereich macht auf das niedrigschwellige Hilfsangebot in den LVR-Dienstgebäuden aufmerksam. Das Personal des Pfortendienstes wird durch das Projekt regelmäßig geschult – unterstützt durch die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.

4.10.2 Studie zu diskriminierungsfreier Digitalisierung im LVR

Im digitalen Raum ist insbesondere die Form der psychischen Gewalt präsent. Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.2). Im digitalen Raum umfasst psychische Gewalt zum Beispiel „von Hass erfüllte Sprache oder Gesten, verletzende und beleidigende Kommentare oder Einträge auf Internetseiten sowie nicht zuletzt Diskriminierungen und die nach außen gezeigte gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.¹²

Neben der psychischen Gewalt gilt es ebenfalls strukturelle Gewalt in Form von diskriminierenden Rahmenbedingungen (Regeln, Abläufe, Haltungen) auch im Rahmen der Digitalisierung zu vermeiden bzw. zu eliminieren (vgl. Grundsatzpapier Gliederungsziffer 3.4).

¹² <https://www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Praevention/Gewaltpraevention/Aktionsplan>

Das LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation wird im Jahr 2023 im Rahmen einer externen Studie unter dem Stichwort „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ entstehende Barrieren und etwaige Ungerechtigkeiten im Digitalen untersuchen.¹³ In der extern begleiteten Studie soll konkret der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Digitalisierung diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den LVR begegnet werden kann. Dabei soll auch der Aspekt der „Gewalt im digitalen Raum“ aufgegriffen werden. Themen wie „Cybermobbing“ und „Gewalt im Internet“ sollen innerhalb der Studie betrachtet werden. Die zentralen Ergebnisse der Studie werden dann in einer der folgenden Auflagen des Monitoring-Berichts zu den „Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR“ vorgestellt.

4.11 Zusammenfassung

Dieses Kapitel des Monitoring-Berichtes macht aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden deutlich, an wie vielen verschiedenen Stellen der LVR Berührungspunkte mit dem Thema Gewaltschutz hat.

Mit dem **LVR-Diversity-Konzept** wurde erstmals eine verbandsweit geltende Grundlage geschaffen, um sich konzeptionell-strategisch mit vorhandenen Diskriminierungsrisiken im LVR zu befassen, die nicht nur, aber auch in Form von Gewalt in Erscheinung treten zu können.

Auf Basis des LVR-Diversity-Konzeptes wurde inzwischen u.a. eine Neustrukturierung der **internen LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG** angestoßen. Durch die Beschwerdestelle soll der Schutz der Mitarbeitenden im LVR vor Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung zukünftig verbessert werden, indem vor allem die Bekanntheit und Wirksamkeit der Beschwerdestelle verbessert werden.

Ein wichtiger Akteur in diesem Kontext ist auch die **LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming**, die vor allem über die Instrumente Beratung und Sensibilisierung für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auf einen verstärkten Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt hinwirkt.

Der LVR bietet seinen Mitarbeitenden zudem zahlreiche Möglichkeiten, über **Fortbildungen** ihre Handlungskompetenzen im Kontext des Gewaltschutzes zu verbessern. Das LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung hat hierzu verschiedene Seminare im Angebot. Auch in den LVR-Kultureinrichtungen finden zum Teil spezifische Schulungen zu diesen Themen statt. Weiterer Bedarf wird berichtet.

Überdies ist der LVR dabei, ein **Sicherheitskonzept** für die Zentralverwaltung umzusetzen, um Mitarbeitende durch Gewalt durch externe Besuchende zu schützen. Neben Verhaltensschulungen sind z.B. auch Maßnahmen für einen reglementierten Zugang externer Besuchender sowie eine technische Alarmierungslösung geplant.

Neben diesen übergreifenden Aktivitäten zeigt der Monitoring-Bericht auch, dass verschiedene Bereiche der LVR-Verwaltung begonnen haben, sich mit ihren spezifischen Ge-

¹³ Vgl. Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023, Antrag Nr. 15/37, S. 8.

waltrisiken zu befassen. So hat **LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung** einen entsprechenden Maßnahmenplan auf den Weg gebracht, um auf eine stress- und traumasensible Organisationskultur hinzuwirken.

Das **LVR-Dezernat Kultur und landschaftliche Kulturpflege** berichtet über besondere Vorüberlegungen zur Gefahrenabwehr im Kontext des LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Im Kontext von musealen Angeboten für Minderjährige wird in allen Kultureinrichtungen die Möglichkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses genutzt, um eine grundsätzliche Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden sicherzustellen.

Im **LVR-Dezernat Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation** ist eine spezifische Befassung mit Diskriminierungsrisiken und Gewalt im digitalen Kontext für 2023 geplant.

Auch im Kontext der Beschwerdewege für Kund*innen des LVR, insbesondere im **Zentralen Beschwerdemanagement (ZBM)**, findet inzwischen eine vertiefte Befassung mit dem Thema Gewalt statt. Aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden bietet die Auswertung solcher Beschwerden die Möglichkeit, in Zukunft einen detaillierten Blick darauf zu bekommen, wo besondere Gewaltrisiken in den LVR-Einrichtungen und -Dienststellen liegen könnten. Das gleiche gilt für Beschwerden, die künftig die neue interne LVR-Beschwerdestellen nach dem AGG erreichen.

Auf dieser Basis könnte in Zukunft neu über das Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten in den weiteren LVR-Einrichtungen und -Dienststellen nachgedacht werden. Zudem ergeben sich ggf. Impulse dafür, wo die Gewaltschutzkonzepte in LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen anzupassen wären.

5. Ausblick

Für den LVR ist das Thema Gewaltschutz kein neues Thema. Es gibt langjährige Erfahrungen und ausgeprägte Fachlichkeit an verschiedenen Stellen im Verband. Gleichwohl wurde mit dem Grundsatzpapier im September 2021 ein **Meilenstein** gelegt:

Erstmals hat sich der LVR verbandsweit – d.h. über alle Dezernate und Aufgaben hinweg – auf eine aufgeklärte und entschlossene Haltung zum Gewaltschutz sowie auf seine Verpflichtungen zum Gewaltschutz in den verschiedenen Rollen als Leistungsträger, Leistungserbringer und auch als Arbeitgeber verständigt. Der LVR hat sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung bekannt, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten alle Menschen so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Im Sinne des Leitgedanken „Qualität für Menschen“ heißt dies auch, gegebenenfalls über besondere gesetzliche Pflichten hinaus tätig zu werden.

Der vorliegende erste interne Monitoring-Bericht zeigt eindrücklich auf, an wie vielen unterschiedlichen Stellen im Verband bereits eine ernsthafte Befassung mit dem Thema Gewaltschutz stattfindet und auch konkrete Schritte zur Verbesserung des Gewaltschutzes angestoßen wurden.

Der Einstieg in den Monitoring-Prozess ist aus Sicht der für das Monitoring federführend verantwortlichen LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden gelungen.

Hierfür bedankt sich die Stabsstelle bei den beteiligten Dezernaten für die konstruktive Zusammenarbeit.

Die Stabsstelle wird die Umsetzung der Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR weiterhin aufmerksam verfolgen und dem Verwaltungsvorstand sowie der politischen Vertretung **jährliche Monitoring-Berichte** vorlegen.

Hinsichtlich der LVR-eigenen Einrichtungen für vulnerable Zielgruppen wird die Stabsstelle dabei quantitativ sichtbar machen, wie die Abdeckung der Einrichtungen mit einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzepten im Sinne des Grundsatzpapiers voranschreitet.

In qualitativer Hinsicht wird die Stabsstelle ein besonderes Augenmerk auf die Qualität der Erstellungsprozesse richten. Aktuell lassen sich insbesondere im LVR-Verbund HPH intensive Bemühungen erkennen, neben den Mitarbeitenden auch die vulnerable Zielgruppe selbst partizipativ an der Erstellung der Gewaltschutzkonzepte zu beteiligen.

Spannend werden für zukünftige Berichte auch die weiteren Erfahrungen sein, die der LVR in seiner Rolle als Leistungsträger oder Aufsichtsbehörde mit der anspruchsvollen Aufgabe der Prüfung von Gewaltschutzkonzepten externer Leistungserbringer sammelt.

Zudem wird die Stabsstelle die LVR-übergreifenden Aktivitäten (z.B. interne AGG-Beschwerdestelle) und die Entwicklungen in einzelnen Fachbereichen der Zentralverwaltung (z.B. Fachbereich 54) weiter beobachten. Gerne steht die Stabsstelle den Dezernaten auch beratend und unterstützend zur Seite. Mit dem Dezernat 9 ist ein gemeinsamer Workshop zum Thema „Gewaltschutz in LVR-Kultureinrichtungen“ bereits konkret in Planung.

Es bleibt abzuwarten, welche Impulse für den Gewaltschutz im und durch den LVR im Kontext der neuen **Landesinitiative Gewaltschutz NRW** entstehen. LVR-Direktorin Lubek hat die gemeinsame Erklärung zum Auftakt der Landesinitiative „Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen“ am 27. September 2022 unterzeichnet (vgl. Vorlage Nr. 15/1417). Der LVR ist in der Gremien- und Arbeitsstruktur der Landesinitiative sowohl als Gesamtverband als auch als Vertretung für die öffentlichen Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aktiv beteiligt.

Vorlage Nr. 15/1711

öffentlich

Datum: 15.05.2023
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Karthaus

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.05.2023	Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	24.05.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Jugendhilfe Rheinland
Neubau von drei Wohngruppen in der Steinstr. 21 in Remscheid
hier: Durchführungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von $\approx 9.733.000,00$ € für den Neubau von drei Wohngruppen der Jugendhilfe Rheinland in der Steinstr. 21 in Remscheid wird gemäß Vorlage Nr. 15/1711 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG014	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		9.733.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung

Mit LA-Grundsatzbeschluss Vorlage Nr. 14/2049 vom 13.10.2017 wurde der Gebäudezielplanung der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugestimmt und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung beauftragt.

Zwischenzeitlich wurde mit Vorlage Nr. 15/1537 am 28.03.2023 die Gebäudezielplanung aktualisiert.

Für den Standort Remscheid beinhaltet die Planung einen **Ersatzneubau für das Mädchenwohnheim Steinberg**, das den heutigen Anforderungen der Jugendhilfe nicht mehr entspricht.

In dem geplanten Neubau sind drei Wohngruppen à sieben Mädchen, drei Verselbständigungs-Apartments sowie ein Verwaltungstrakt mit Büroräumen und Besucherzimmer untergebracht.

Der viergeschossige Baukörper besteht aus drei baugleichen Regelgeschossen für die Wohngruppen sowie einem, aufgrund des steil abfallenden Geländes teils in den Hang gebauten Sockelgeschoss für den Verwaltungstrakt und die Nebenräume. Ferner gibt es ein Staffelgeschoss für die Technik.

Das Gebäude wird im Passivhausstandard errichtet. Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens sind Bestandteile der Planung.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich gemäß HU-Bau auf ca. 9.733.000 € brutto incl. EPL und BPS. Darin enthalten sind sowohl die Kosten für den Rückbau der Bestandsbauten als auch die potentiellen Baupreissteigerungen in Höhe von ca. 25 % während der Bauphase.

Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. 9.733.000 € brutto wird gemäß Vorlage Nr. 15/1711 zugestimmt. Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme zu beauftragen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1711:

**LVR Jugendhilfe Rheinland, Steinstraße 21, Remscheid
Neubau von drei Außenwohngruppen
Hier: Durchführungsbeschluss**

1. Dienstliche Veranlassung

Mit LA-Grundsatzbeschluss Vorlage Nr. 14/2049 vom 13.10.2017 wurde der Gebäudezielplanung der LVR-Jugendhilfe Rheinland zugestimmt und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung beauftragt. Zwischenzeitlich wurde mit Vorlage Nr. 15/1537 am 28.03.2023 die Gebäudezielplanung aktualisiert.

Für den Standort Remscheid beinhaltet die Planung einen Ersatzneubau für das Mädchenwohnheim Steinberg, das den heutigen Anforderungen der Jugendhilfe nicht mehr entspricht.

2. Allgemeines

Der Neubau soll auf dem vorhandenen Grundstück des Mädchenwohnheims am Steinberg in Remscheid entstehen. Der ursprünglich geplante Umzug des Wohnheims an einen neuen Standort scheiterte an der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke in erreichbarer Nähe.

In dem geplanten Neubau sind drei Wohngruppen à sieben Mädchen, drei Verselbständigungs-Apartments sowie ein Verwaltungstrakt mit Büroräumen und Besucherzimmer angesiedelt.

3. Entwurfserläuterung



Lageplan

3.1 Gebäudekonzept

Die auf dem Grundstück der LVR-Jugendhilfe am Steinberg in Remscheid befindlichen stark sanierungsbedürftigen Bestandsbauten aus den 1950er und 1970er-Jahren entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard und müssen rückgebaut werden. Sie sollen durch einen viergeschossigen Neubau ersetzt werden. Dieser besteht aus drei baugleichen Regelgeschossen für die Wohngruppen sowie einem, aufgrund des steil abfallenden Geländes teils in den Hang gebauten Sockelgeschoss für den Verwaltungstrakt und die Nebenräume. Ferner gibt es ein Staffelgeschoss für die Technik.

Die drei Regelgeschosse sind alle gleichermaßen aufgeteilt und beherbergen jeweils eine Wohngruppe mit sieben Bewohnerinnenzimmern, den zugehörigen Aufenthalts- und Sanitärräumen sowie einem Zimmer incl. separatem Bad für die Nachtbetreuung. Ferner befindet sich auf der Südostecke des Hauses je Etage ein Verselbständigungs-Apartment.

Im Hanggeschoss wurde der dort verortete Multifunktionsraum aus dem rückwärtigen, weniger belichteten Bereich auf die Ostseite des Gebäudes zum Garten hin mit vorgelagerter Terrasse orientiert. Im tiefer gelegenen Gartenbereich wurde eine Spiel- und Sportebene als befestigte Multifunktionsfläche angelegt, um noch stärker auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen einzugehen.

Die Außenwände des Gebäudes bestehen überwiegend aus 49 cm starkem, monolithischen verputzten Mauerwerk aus hochdämmendem Material. Die Decken werden als Ortbetondecken hergestellt. Treppenhaus und Aufzugsschachtwände sowie einige wenige tragende Wände werden aus statischen Gründen aus Stahlbeton erstellt.

Die Fenster und Außentüren sind als Holzfenster mit Alu-Deckschale geplant. In Bezug auf das Fenstermaterial wird zeitnah geprüft, ob im Hinblick auf die Nutzung der Einrichtung statt der Holz-/Alufenster reine Alufenster zu verbauen sind.

Alle Fenster der Ost-, Süd- und West-Fassade erhalten einen außenliegenden Sonnenschutz.

Gebäudedaten:

Bruttogrundfläche (BGF) = 1.819 m²

Nutzfläche (NF) = 933 m²

Bruttorauminhalt (BRI) = 5.941 m²

3.2 Technisches Gebäudekonzept / Energetische Vorgaben

Das Gebäude soll als Passivhaus nach den gültigen Passivhaus Standards errichtet werden. Zur Abdeckung der Temperaturspitzen im Winter ist eine Luft-Wasser-Wärmepumpe geplant sowie eine Photovoltaik für die Erzeugung selbstgenutzten Stroms. Die Heizfunktion wird über in die Stahlbetondecken eingelegte Heizschlangen als oberflächennahes Heizsystem (Flächenheizung) realisiert.

Alle Räume des Gebäudes werden belüftet; die Lüftungsanlage arbeitet mit 100% Außenluftanteil und Wärmerückgewinnung über Kreuzwärmetauscher.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird in eine Zisterne eingeleitet und für die Toilettenspülung sowie die Außenzapfstellen der Gartenbewässerung genutzt. Das

überschüssige Regenwasser, das über den Überlauf der Zisterne abläuft, sowie das Niederschlagswasser der Parkplatz- und Terrassenflächen werden über eine Rigolenanlage versickert.

Da der Großteil der Dachflächen bereits mit Photovoltaik belegt ist, wird auf die Belegung der geringfügigen Restfläche mit extensiver Begrünung verzichtet. Ohnehin ist das umgebende Gelände stark durchgrünt, so dass der ökologische Nutzen marginal wäre.

3.3 Freianlagen

Das Konzept der Freianlagenplanung folgt den wesentlichen Geländestufen. Auf dem obersten Niveau erfolgt, ähnlich des vorhandenen Bestandes, die Zufahrt seitlich des Gebäudes zu den rückwärtig gelegenen Parkplätzen. Es werden insgesamt 12 Parkplätze incl. Barrierefrei-Stellplatz angelegt.

Auf dem Niveau des Untergeschosses befindet sich östlich des Treppenhauses eine Terrasse, die gemeinschaftlich genutzt werden kann und in Richtung des Gartens ausgerichtet ist. Von hier aus kann über eine Treppenanlage die nächsttiefere Ebene der Grünflächen erschlossen werden. Die Treppenanlage bietet auf breiten zwischengeschalteten Sitzstufen eine wichtige Kommunikationsfläche und Treffpunkt für die Kinder und Jugendlichen.

Die dritte Ebene bildet die Spiel- und Sportebene; sie besteht aus einer Rasenfläche und einer befestigten Multifunktionsfläche. Die Nutzung der Multifunktionsfläche ist ganzjährig möglich und mit Ausnahme von Schnee und Eis witterungsunabhängig nutzbar. Daneben findet noch eine Nestschaukel mit Sandspielbereich ihren Platz. Der im Weiteren stark abfallende Teil des Grundstücksgeländes verbleibt unangetastet.

Da die Möglichkeiten zu externen, privaten Freizeitaktivitäten für die Bewohnerinnen des Mädchenwohnheimes eingeschränkt sind, ist die Ausgestaltung der Freianlagen von zentraler Bedeutung.

3.4 Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

3.5 Barrierefreiheit

Die Belange von Menschen mit Behinderung werden auf der Grundlage der DIN 18040-1 berücksichtigt.

Die Apartments der Obergeschosse halten den R-Standard gem. DIN 18040-1 ein. Es gibt eine optionale, separate Verbindung der Apartments mit der jeweiligen Wohneinheit auf gleicher Etage. Dies ermöglicht die Zuschaltung des Barrierefrei-Apartments zur Wohneinheit. Ferner halten auch die Eingangsbereiche sowie die Küchen- und Essbereiche die Vorgaben des R-Standards ein.

In den rückwärtigen Bereichen der Bewohnerinnenzimmer wurden die nach DIN 18040-2 erforderlichen Bewegungsflächen nachgewiesen.

3.6 Ökologisches Bauen

Die im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen tangierten Vorgaben der LVR-Regelstandards des ökologischen Bauens werden eingehalten.

Das Gebäude soll als Passivhaus nach den gültigen Passivhaus Standards errichtet werden. Zur Abdeckung der Temperaturspitzen im Winter ist eine Luft-Wasser-Wärmepumpe geplant sowie eine Photovoltaik für die Erzeugung selbstgenutzten Stroms.

Es erfolgt eine Grauwassernutzung. Das Niederschlagswasser wird über eine Rigolenanlage abgeleitet.

3.7 Ausführungszeitraum

Freizug und Abbruch der Bestandsgebäude sind derzeit für den Herbst 2023 geplant. Die Aufnahme der Bauarbeiten für den Neubau ist auf den Anfang des Jahres 2024 datiert. Ein Abschluss der Bauarbeiten und Bezug des Neubaus ist im Sommer 2025 zu erwarten.

Die Wiederherstellung der Außenanlagen erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung des Neubaus.

4. Beteiligungsverfahren

4.1 Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Planung wurde mit den Nutzervertreter*innen der Jugendhilfe abgestimmt und von diesen freigegeben.

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit, des Personalrates sowie der Schwerbehindertenvertretung erfolgt mit Versand der HU-Bau.

4.2 Externes Beteiligungsverfahren

Die Grundzüge der Planung wurden in verschiedenen Vorgesprächen bereits mit den Sachbearbeitern der Bauaufsicht und der Stadtplanung der Stadt Remscheid abgestimmt. Ebenso erfolgten Vorgespräche mit der Feuerwehr zu den brandschutztechnischen Belangen der Gebäudekonzeption.

5. Kosten

Die vorliegende Entwurfsplanung mit Kostenberechnung beläuft sich auf insgesamt ca. 9.733.000 € brutto incl. EPL und BPS.

Darin enthalten sind ca. € 486.000 brutto für den Rückbau der Bestandsbauten. Die Kosten der losen Ersteinrichtung werden durch die Jugendhilfe im Rahmen der kleinen Substanzerhaltungspauschale erbracht und sind nicht Bestandteil dieser Kostenberechnung. Die LVR-Jugendhilfe rechnet mit losen Einrichtungskosten in Höhe von € 86.000.-.

Im Detail:

KG 200		485.940 €
KG 300		2.784.653 €
KG 400		1.861.083 €
KG 500		1.236.903 €
KG 600		
KG 700		1.381.345 €
Zwischensumme Baukosten KG 200 -700	ca.	7.750.000 €
BPS/EPL		390.250 €
Prognostizierte BKI Steigerung (25%)		1.592.144 €
Gesamtkosten incl. BPS/EPL	ca.	9.733.000 €

Aufgrund der besonderen baukonjunkturell bedingten Marktlage empfiehlt es sich, dem Risiko der Baukostensteigerung in der Weise Rechnung zu tragen, dass die vorliegende Kostenberechnung bis zum geplanten Vergabezeitpunkt entsprechend der Entwicklung des Baupreisindex hochgerechnet wird.

Die prognostizierte Baukostenindexsteigerung (BKI) bis zum Baubeginn wurde mit 25 % bezogen auf die Kosten für Bauleistungen (KG 200 – KG 500) angesetzt.

Inklusive der BKI-Steigerung beläuft sich die Maßnahme auf ca. **9.733.000 € brutto** Gesamtinvestition inkl. EPL und BPS.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme ist folgendermaßen vorgesehen:

Trägerdarlehen:	5.533.000 €
Trägerzuschuss:	4.200.000 €
Gesamt:	9.733.000 €

Nachrichtlich:

Die LVR-JHR rechnet mit losen Einrichtungskosten in Höhe von 86.000 €, die aus der Substanzerhaltungspauschale finanziert werden.

Der Trägerzuschuss-Anteil für die Gebäudezielplanung der LVR-JHR bleibt auf insgesamt 24,3 Mio. € gedeckelt.

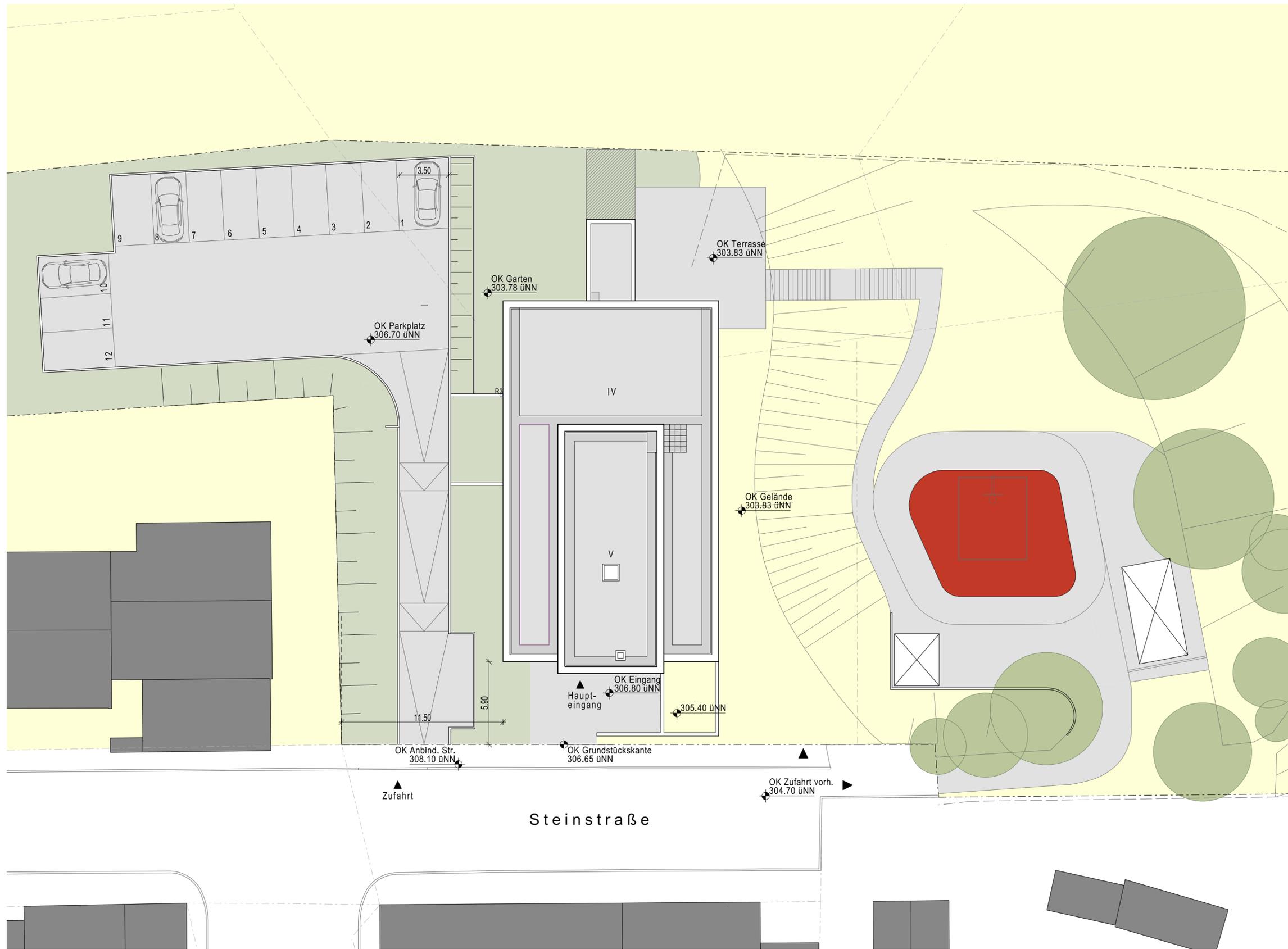
Die Maßnahme wird im Vermögensplan/IVP entsprechend angepasst.

7. Beschlussvorschlag

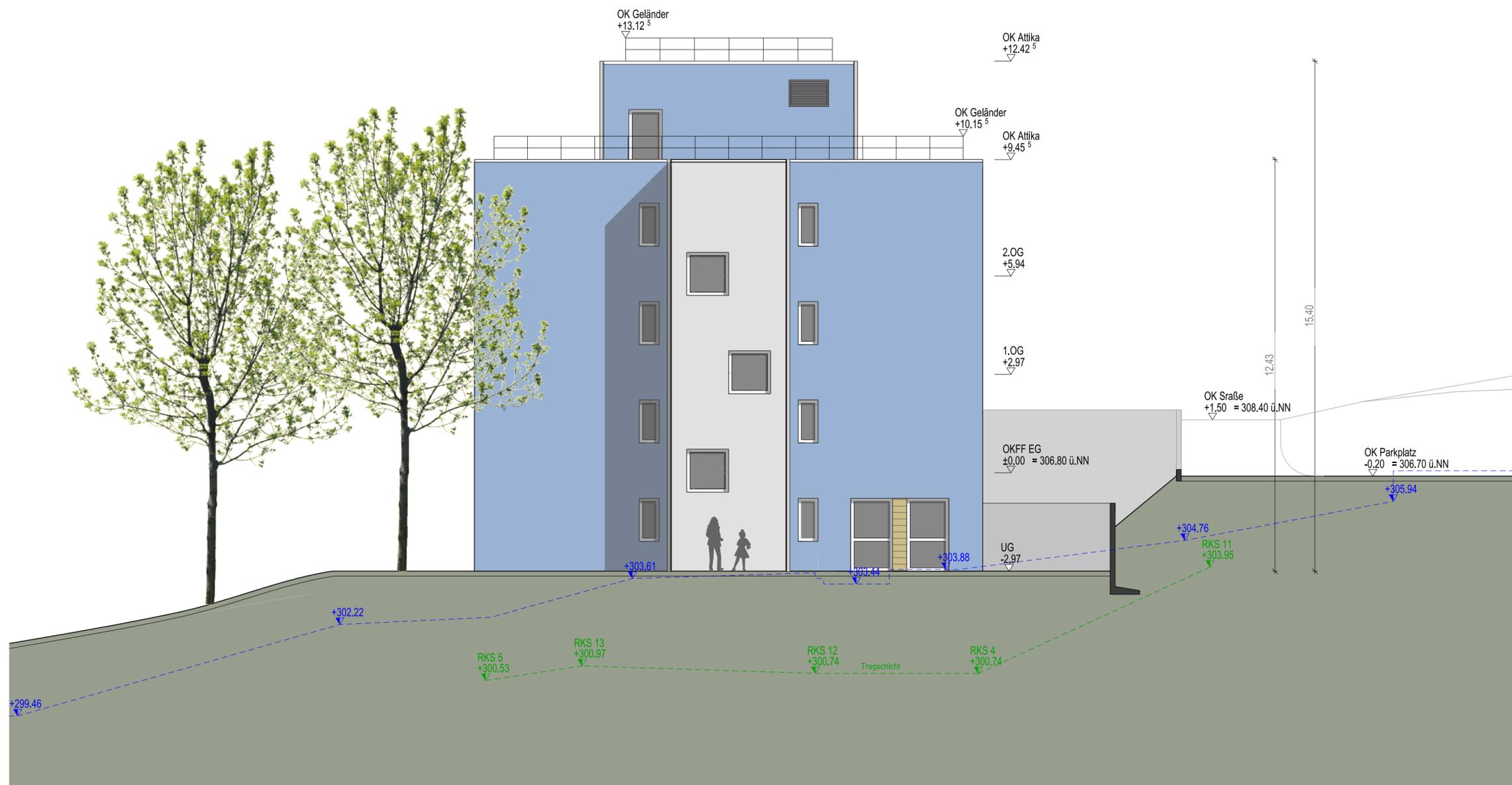
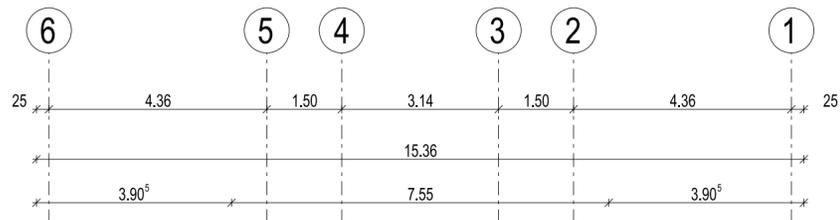
Der Planung und der indizierten Kostenberechnung in Höhe von ca. **9.733.000 €** für das Mädchenwohnheim Steinberg in Remscheid wird gemäß Vorlage Nr. 15/1711 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Im Auftrag

St ö l t i n g



ENTWURFSPLANUNG			
PROJEKT:	Neubau von drei Außenwohngruppen AWG Steinberg Steinstraße 21, 42855 Remscheid		
BAUHERR:	LVR-Jugendhilfe Rheinland Halfeshof 1 42651 Solingen		
PLANUNG:	BERGSTERMANN + DUTCZAK ARCHITECTEN INGENIEURE GMBH Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund TEL: 0231/914556-0 info@bergstermann-dutzak.de		
BEARBEITER:	RB	DATEI:	JR2-1-00-IP-221215.dgn DIN_A2_quer
MASZTAB:	1:200	DATUM:	15.12.2022
PLAN - NR.:	E01	INDEX:	
LVR-PLAN-NR.:	G3LP__11		
DARSTELLUNG:	Lageplan		



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
AWG Steinberg
Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen



PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231/914556-0
info@bergstermann-dutzak.de

BEARBEITER: RB DATEI: J82-3-30-AN-221215.dgn
DIN_A2_quer

MASZTAB: 1:100 DATUM: 15.12.2022

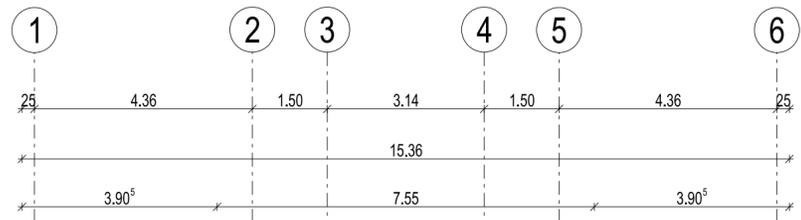
PLAN - NR.: E09 INDEX:

LVR-PLAN-NR.: G3ANNS11

DARSTELLUNG: Ansicht Nord



ENTWURFSPLANUNG			
PROJEKT:	Neubau von drei Außenwohngruppen AWG Steinberg Steinstraße 21, 42855 Remscheid		
BAUHERR:	LVR-Jugendhilfe Rheinland Halfeshof 1 42651 Solingen	 Qualität für Menschen	
PLANUNG:	BERGSTERMANN + DUTCZAK ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund TEL: 0231/914556-0 info@bergstermann-dutczak.de		
BEARBEITER:	RB	DATEI:	JR2-3-20-40-221215.dgn DIN_A2_quer
MASZSTAB:	1:100	DATUM:	15.12.2022
PLAN - NR.:	E10	INDEX:	
LVR-PLAN-NR.:	G3ANOS11		
DARSTELLUNG:	Ansicht Ost		



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
AWG Steinberg
Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen



PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTCZAK
ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231/914556-0
info@bergstermann-dutzak.de

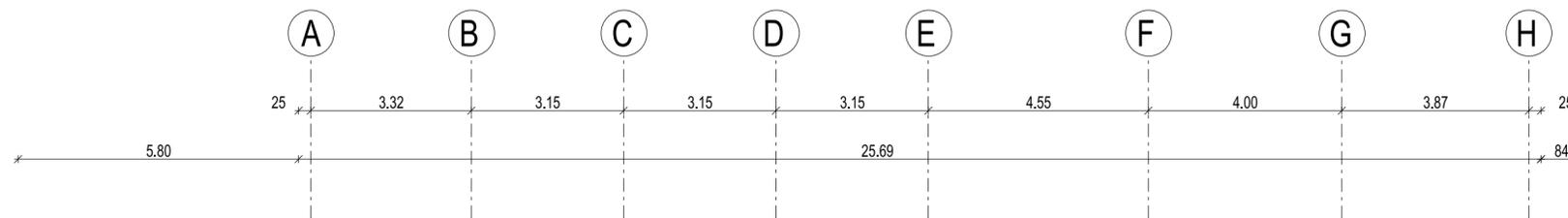
BEARBEITER: RB DATEI: J82-3-10-A5-221205.dgn
DIN_A2_quer

MASZTAB: 1:100 DATUM: 05.12.2022

PLAN - NR.: E11 INDEX:

LVR-PLAN-NR.: G3ANSS11

DARSTELLUNG: Ansicht Süd



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
AWG Steinberg
Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen

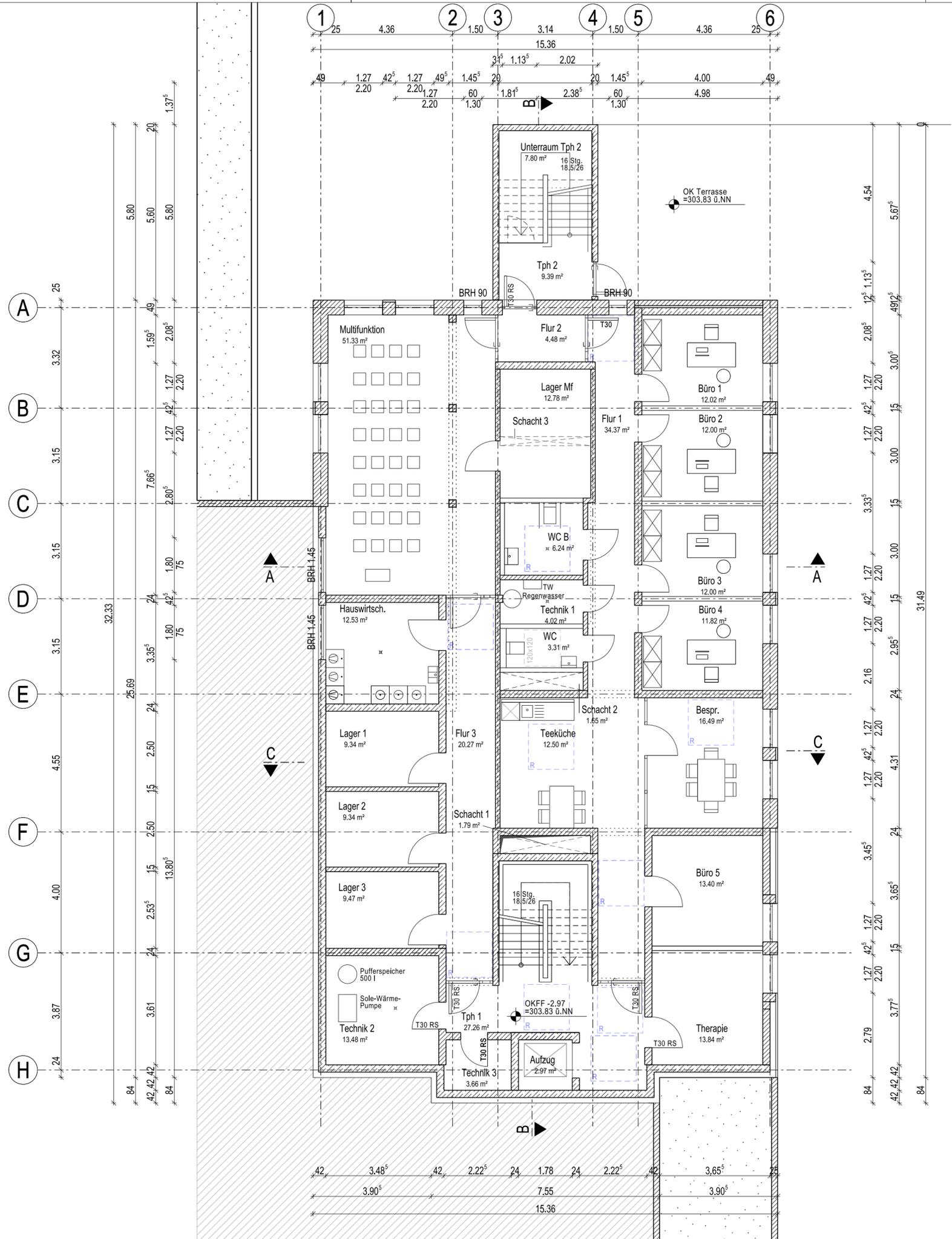


PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231/914556-0
info@bergstermann-dutzak.de

BEARBEITER:	RB	DATEI:	JR2-3-30-AW-221215.dgn DIN_A2_quer
MASZTAB:	1:100	DATUM:	15.12.2022
PLAN - NR.:	E12	INDEX:	

LVR-PLAN-NR.: G3ANWS11

DARSTELLUNG: Ansicht West



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
 AWG Steinberg
 Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
 Halfeshof 1
 42651 Solingen



PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
 ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
 Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
 TEL: 0231/914556-0
 info@bergstermann-dutzak.de

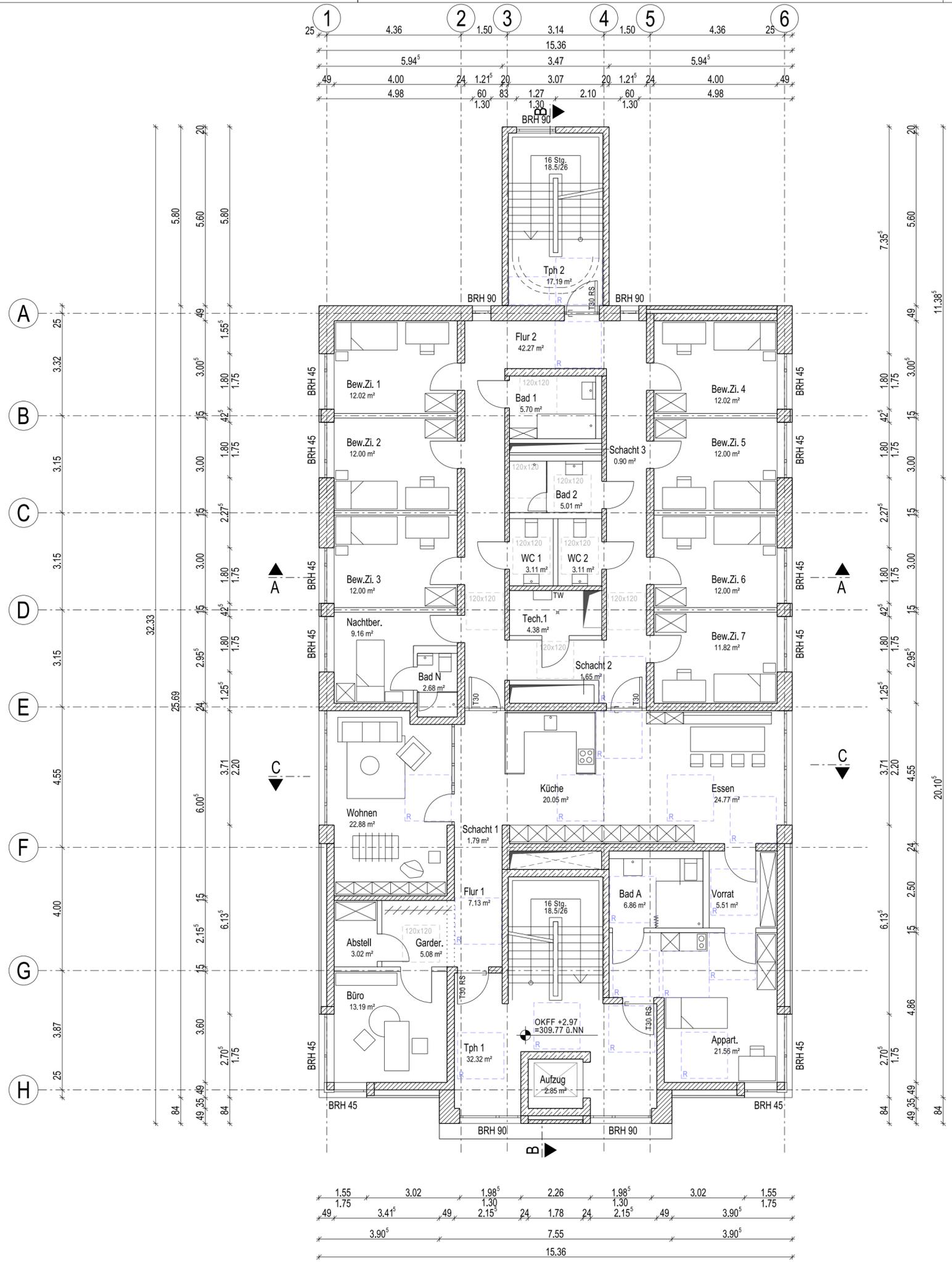
BEARBEITER: RB DATEI: JR2-3-10-E_-1-221124.dgn
 DIN_A2_quer

MASZSTAB: 1:100 DATUM: 24.11.2022

PLAN - NR.: E03 INDEX:

LVR-PLAN-NR.: G3GR_111

DARSTELLUNG: Grundriss Untergeschoss



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
 AWG Steinberg
 Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
 Halfeshof 1
 42651 Solingen

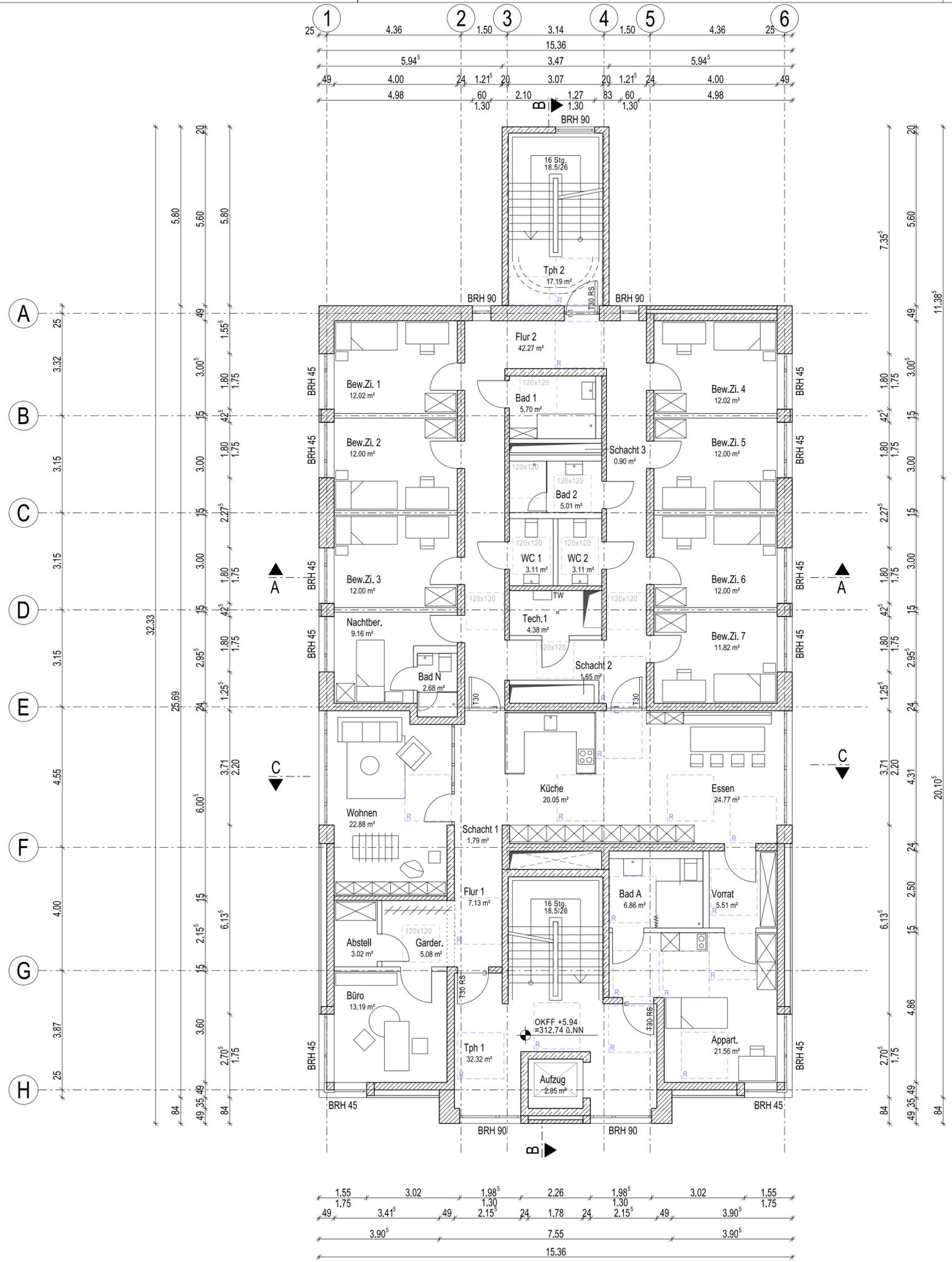


PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
 ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
 Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
 TEL: 0231/914556-0
 info@bergstermann-dutzak.de

BEARBEITER:	RB	DATEI:	JR2-3-18-E01-221201.dgn DIR_A2_quer
MASZSTAB:	1:100	DATUM:	01.12.2022
PLAN - NR.:	E05	INDEX:	

LVR-PLAN-NR.: G3GR0111

DARSTELLUNG: Grundriss 1. Obergeschoss



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
AWG Steinberg
Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen



PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231/914556-0
info@bergstermann-dutzak.de

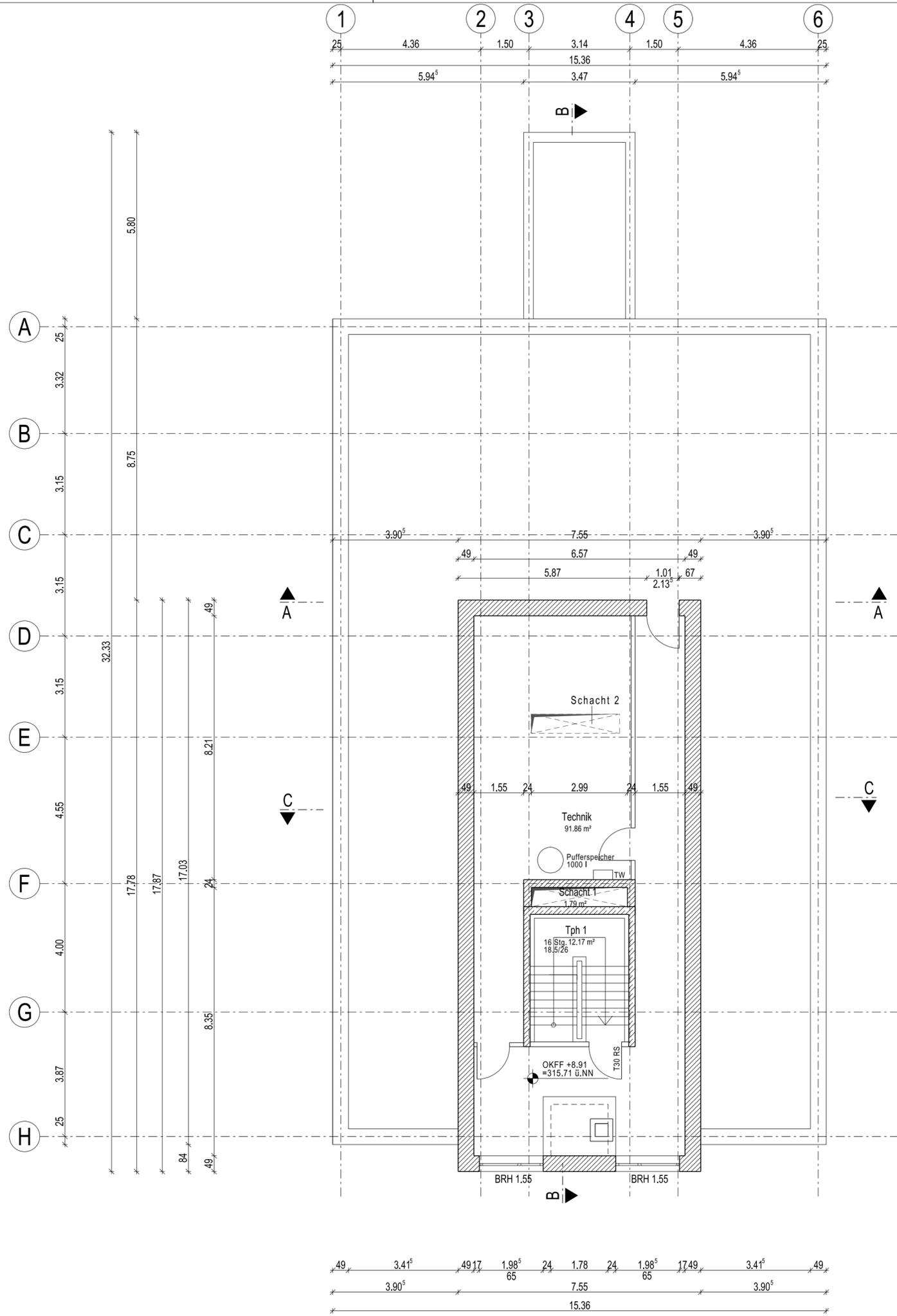
BEARBEITER: RB **DATEI:** JRG-3-10-E02-221201.dgn

MASZSTAB: 1:100 **DATUM:** 01.12.2022

PLAN - NR.: E06 **INDEX:**

LVR-PLAN-NR.: G3GR0211

DARSTELLUNG: Grundriss 2. Obergeschoss



ENTWURFSPLANUNG

PROJEKT: Neubau von drei Außenwohngruppen
AWG Steinberg
Steinstraße 21, 42855 Remscheid

BAUHERR: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Halfeshof 1
42651 Solingen



PLANUNG: BERGSTERMANN + DUTZAK
ARCHITEKTEN INGENIEURE GMBH
Westenhellweg 75-79 44137 Dortmund
TEL: 0231/914556-0
info@bergstermann-dutzak.de

BEARBEITER:	RB	DATEI:	JR3-3-18-E03-221201.dgn DIR_A2_quer
-------------	----	--------	--

MASZSTAB:	1:100	DATUM:	01.12.2022
-----------	-------	--------	------------

PLAN - NR.:	E07	INDEX:	
-------------	-----	--------	--

LVR-PLAN-NR.: G3GR0311

DARSTELLUNG: Grundriss Technikgeschoss

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Hochbau			
Standort			
Eine Artenschutzprüfung ist vorgesehen	1 9		schriftliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor und äußert keine Bedenken
Die Vorgaben der Baumschutzsatzung werden eingehalten	1 9	X	
Eine Altlastenuntersuchung wurde durchgeführt	1 9	X	
Stadtklimatische Gesichtspunkte wurden beachtet (z.B. Oberflächenentsiegelung, helle Oberflächen)	1 3	X	
Eine Risikoanalyse für Umweltrisiken am Standort (z.B. Starkregen, Hochwasser, Erdbeben/Bodensenkung, Sturm, Erdbeben, Hagel, Erdbeben, besondere Klimaextreme, Luftqualität, Außenlärm) wurde durchgeführt	1 3	X	
In der Risikoanalyse für Umweltrisiken am Standort ermittelten Schutzmaßnahmen wurden in der Planung berücksichtigt	1 3	X	
Abbruch			
Abbruch und Abfallentsorgung u.a. gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz und Gewerbeabfallverordnung	4 6	X	
Ein Entsorgungskonzept wurde erstellt	4 6	X	
Sichere Lagerung von Abfällen (Hygienevorschriften, Sicherheitsvorschriften, Gefahrstoffe etc.) werden sowohl in der Bauphase, als auch im späteren Betrieb, berücksichtigt	6	X	
Prüfung ob ausbaufähige Materialien oder Bauprodukte im Projekt selbst oder bei anderen Projekten wiederverwendet werden können: Ein Wertstoffkataster wurde erstellt	6		Prüfung ist im Rahmen der Rückbauuntersuchung erfolgt, Rückbau- und Entsorgungskonzept liegt vor. Möglichst umfangreiche Wiederverwertung der Abbruchabfälle gem. KrWG wird im Rahmen der Beauftragung durch das LV vorgegeben.
Abfallentsorgung und Anlieferungsbedingungen			
Ein Entsorgungs- und Anlieferkonzept soll frühzeitig durch Betreibende und Nutzende in Zusammenarbeit mit dem Planungsteam erstellt werden	6	X	

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Außenanlagen			
LD-Verfügung „Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Anlage und der Unterhaltung von Grünflächen des LVR“ vom 14.05.2007 muss Vertragsgrundlage für Fremdfirmen sein	8	9	X
Die Pflanzenwahl erfolgt gemäß Anlage 1 der Verfügung	3	9	X
Notwendige Rodungen werden durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung (Freigabe Kämmerei einholen)	3	9	teilweise/ soweit möglich - im Zuge der weiteren Planung wird der genaue Umfang der Rodungen/ Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der Stadt bilanziert
Bei notwendigen Hang- und Böschungssicherungen wird die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischen Natursteinen vorgesehen	5		Gelände ist zu steil; die Stützwände müssen statisch nachgewiesen werden -> kommen als Fertigteil zur Ausführung bei geringfügigen Höhenunterschieden können Trockenmauern zum Einsatz kommen
Zur Erhöhung der Artenvielfalt werden die Flächen möglichst naturnah gestaltet und Kleinbiotop geschaffen	8		X
Außenflächen zur extensiven Nutzung sind geplant	8		X
Die Außenfläche wurde so gestaltet, dass insbesondere Vögel, Kleinsäuger und Insekten und wo im Einzelfall auch möglich Reptilien und Amphibien, gute Nahrungs- und Nistbereiche finden	8		X
Bereiche zur Kompostierung von anfallendem Grünschnitt werden eingeplant	6	9	evtl. ist die anfallende Menge zu groß; Teilkompostierung muss noch geprüft werden
Künstliche Beleuchtung nur zur Wahrung der Verkehrssicherungspflichten (Keine Effektbeleuchtung, nur Mindest-Beleuchtungsstärke)	7	9	X
Einsatz von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren	7	9	X
Energieeffiziente Leuchtmittel mit möglichst geringen Anteilen im Blauem und Ultravioletten-Farbspektrum	7	9	X
Ein Abstrahlen nach oben oder über die Horizontale wird vermieden	9		X
Eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück wird vorgesehen (Mulden, Rigolen)	3	8	X

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Die Grünflächen werden so gestaltet, dass eine Bewässerung nur in Ausnahmesituationen notwendig wird	8	X	mind. zweijährige Entwicklungspflege für die Pflanzen erforderlich (ggf. Ausführung durch Nutzer)
Bei der Anlage von Beeten ist ein System zur Tröpfchenbewässerung eingeplant	8		Bepflanzung wird trockenheitsresilient geplant; aber: mind. zweijährige Entwicklungspflege für die Pflanzen erforderlich
Es wird eine Fassadenbegrünung geplant und ein entsprechendes Pflegekonzept berücksichtigt (Bei Ja prozentualen Anteil der Fassadenfläche angeben)	3	9	_____ % stark durchgrünte Umgebung erfordert keine zusätzliche Fassadenbegrünung regelmäßige Pflege und Unterhalt wäre zwingend erforderlich; erhöhte Betriebskosten können von der JHR nicht geleistet werden
Es wird eine intensive oder extensive Dachbegrünung geplant und ein entsprechendes Pflegekonzept berücksichtigt (Bei Ja prozentualen Anteil der Dachfläche angeben)	3	9	Dachfläche nahezu vollständig mit PV-Elementen belegt. Eine Begrünung unterhalb der PV-Elemente erhält nur wenig Licht und sehr wenig Feuchtigkeit. Im Sommerfall erhöhte Brandlastgefahr -> Probleme mit der Gebäudeversicherung sind zu erwarten. Aufgrund vollständig durchgrünter Umgebung wird unter sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile von einer Dachbegrünung abgesehen.
Der Anteil unversiegelter Flächen der Grundstücksfläche beträgt ca.	3	9	72%
Der Anteil naturnaher Flächen der Grundstücksfläche beträgt ca.	3	9	47%
Der Anteil von Rettungswegen, die mittels Taumitteln freigehalten werden müssen, beträgt ca.	9	11%	Anteil von den befestigten Flächen
Wahl der Materialien ermöglicht eine Versickerung	3	8	X Rasenfugenpflaster in PKW-Stellflächen. Die restlichen befestigten Flächen entwässern in die Versickerungsrigole.
Hochbauplanung			
Lowtec Architektur: Planung eines passiven Gebäudekonzepts zur Reduktion des Primärenergiebedarfs, den die technischen Systeme im Gebäudebetrieb verursachen, das mindestens die folgenden Themen beinhaltet: - Ausrichtung und Kompaktheit des Baukörpers - Sonnenschutz - Natürliche Lüftung - Tageslichtnutzung (Lichtlenkung) - Anordnung der Technikflächen (zentral innerhalb der versorgten Bereiche)	2	7	X

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Es wurde eine Thermische Simulation zur Bestimmung der Operativen Temperaturen durchgeführt, die Anforderungen der DIN 15251 Kategorie II werden eingehalten. Fensterflächenanteil wird je nach Orientierung optimiert, bei Bedarf durch Unterstützung Variantenvergleich	2	7	X
Räume mit hohen Lasten an Nordfassade oder im Keller	2	7	keine Räume mit hohen Lasten vorhanden
Konstruktion			
Die Umsetzung erfolgt, wenn möglich, in Holzbauweise . Wenn, nein ist eine schriftliche Begründung erforderlich	2	5	Holzbauweise ist aufgrund Gebäudeklasse 4 und Vorschriften LBO nicht möglich; Teilverkleidung mit Holzfassade wird angestrebt
Einsatz RC-Beton: Wenn der Einsatz von Stahlbeton erforderlich ist, wird der Einsatz von RC-Beton mindestens nach DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620" umgesetzt	5	6	Prüfung der Belastbarkeit/ Frostsicherheit erforderlich
Einsatz CSC-zertifizierter Beton: CSC-zertifizierter Beton wird vorgesehen	2	6	im Zuge der Ausschreibung
Einsatz CO₂-reduzierter Beton: CO ₂ -reduzierter Beton wird vorgesehen	2		im Zuge der Ausschreibung
Einsatz Sekundärrohstoffe: Die Möglichkeit der Wiederverwendung/-wertung von Alt-/Abrissmaterial wurde geprüft und kann umgesetzt werden	6		muss im Zuge der Abbrucharbeiten im Einzelfall geprüft werden; teilweise kontaminierte Werkstoffe
Fassade: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6		Die monolithische Bauweise Porotonhochlochziegel mit Perlitefüllung mit mineralischen Putz erlaubt eine Recycling der Außenwände; Der zweischaligen Wandaufbau Stahlbeton - Mineralwolle - Poroton lässt sich gut trennen. Stahlbeton und Dämmung können einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden, die Porotonschale einer minderwertigen Verwertung. Der zweischalige Aufbau Poroton -Mineralwolle - Holzschalung lässt sich leicht trennen. Holz und Mineralwolle lassen sich einer hochwertigen Verwertung zuführen, die Porotonschale einer minderwertigen Verwertung; Holz: sibirische Lärche mt UV-Schutz lasiert (wecobis.de)
Fenster: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6	X	Holzfenster sind demontierbar und können recycelt werden. Idealerweise können sie, sofern sie nicht verwittert sind, katalogisiert und an anderer Stelle wieder eingesetzt werden. Beschichtung mit wasserlöslichem, ökologischem, pigmentierten Lack Weiß als Witterungsschutz.

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Decken: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6		Decken werden wg. Gebäudeklasse 4 aus Stahlbeton errichtet. Im Zuge des Abbruchs können Estrich und Beton sortiert und recycelt werden (Hochwertige Verwendung) Elastischer Bodenbelag Linolium: Hoher Anteil nachwachsender Rohstoffe; Einsatz von Klebern mit dem blauen Engel im Zuge der Ausschreibung; wegen vollflächiger Verklebung hoher Rückbauaufwand, Verwertung nur energetisch (wecobis.de)
Innenwände: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6		Tragende Innenwände werden wg. Gebäudeklasse 4 aus Stahlbeton und Mauerwerk errichtet. Im Zuge des Abbruchs können diese sortiert und recycelt werden. Beton lässt eine hochwertige Verwertung zu. Für das Mauerwerk ist eine minderwertige Verwertung möglich (Mangelnde Sortenreinheit wegen Putz) Die restlichen Wände werden aus Kostengründen in Trockenabuweise errichtet. Es ist auf die Verwendung von REA-Gips (Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen) zu achten. Sie haben einen mittleren Rückbauaufwand (verschraubt und verspachtelt). Die Leichtigkeit wirkt sich positiv auf die Deckenstärke aus. Ein Recyclingsystem ist erst im Aufbau. (wecobis.de und knauf.de)
Dach: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6		Foliendach mit mechanischer Fixierung hat einen mittleren Rückbauaufwand und wird energetisch verwertet. Eine minderwertige Verwertung bei Rücknahmesystemen wird nicht empfohlen (wecobis.de)
Kellerdämmung/Abdichtung: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6		Erdberührte Wände Stahlbeton, nach statischer Erfordernis 24 cm; Abdichtung aus Dickbeschichtung, Perimeterdämmung. Weiße Wanne nach Bodengutachten nicht notwendig. Die Dämmung wird mechanisch befestigt, was einem mittleren Rückbauaufwand entspricht. Die Verwertungsmöglichkeit ist mit der energetischen Verwertung mittel bis gering. (wecobis.de)
Haustechnik: recyclingfähig, leicht demontierbar und sortenrein trennbar	6	X	Nachhaltigkeit wird nach Herstellerzertifikaten nachgewiesen.
Umweltfreundliche Leistungen und Produkte: siehe auch „Labelgutachten Aktualisierung 2014“ (LVR-Intranet); schadstoffarme, lösemittelarme, nicht sensibilisierend wirkende und geruchsneutrale Produkte und Materialien; Gebäude müssen mind. Kategorie „schadstoffarm“ nach Anhang C DIN EN 15251 entsprechen; Kleber/ Bodenmaterialien/ Lacke + Farben: Lacke und Farben in den Standardanwendungen, die die Anforderungen nach RAL UZ 12a (blauer Engel) erfüllen	5	X	

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Ökologische Anforderungen Baumaterialien: In den Ausschreibungsunterlagen werden spezifische Anforderungen an die Baumaterialien in Anlehnung an die Anforderungen des DGNB Kriterium ENV1.2, Anlage 1 gestellt. Ziel ist die Einhaltung der Qualitätsstufe 4. Es ist ein externer Berater für die Begleitung und Prüfung zu beauftragen	5		Ökologische Anforderungen an die Baumaterialien werden soweit als möglich eingehalten; die Einhaltung einer spez. Zertifizierung sowie die Einschaltung eines externen Beraters ist nicht mehr möglich, da die Planungen bereits zu weit fortgeschritten sind
Holzprodukte: i.d.R. nur nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft (> 80 %) für Hölzer außereuropäischer Herkunft: FSC-Zertifizierung (Forest Stewardship Council) +CoC-Handelszertifikat (Chain of Custody) Einsatz vorrangig von heimischen Hölzern, Verwendung tropischer Hölzer nur für Kleinflächen in Außenbereichen, schriftliche Begründung erforderlich; für Hölzer europäische Herkunft: PEFC-Zertifizierung (Programme of Endorsement of Forest Stewardship Council) und CoC-Handelszertifikat	5	X	
Naturstein: Grundsätzlich gilt, dass nur Natursteine verwendet werden dürfen, die frei von Kinder und Zwangsarbeit hergestellt wurden. Vorrangig Einsatz von Naturstein aus der EU. Naturstein aus Ländern der EU: CE-Kennzeichnung ausreichend Nicht-EU-Staaten: z.B. Fair Stone zertifiziert	5	X	kommt nicht zum Einsatz
PVC: PVC ist grundsätzlich zu vermeiden. Keine PVC-Bauteile wie Fußbodenbeläge, Fenster- und Türprofile, Tapeten, Kabelisolierung	5	X	
Der Einsatz von wiederverwendeten Bauprodukten oder Sekundärrohstoffen wird in der Ausschreibung berücksichtigt	6		muss im Zuge der Ausführungsplanung noch im Einzelfall geprüft werden
Verbesserung der CO₂-Bilanz			

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Einhaltung des PH-Beschlusses (Passivhaus) gem. 12/270/1 vom 10.03.2008 (LV) oder mind. Primärenergiebedarf < 120 kWh/m²a gem. 14/55 vom 06.03.2015 (Bau-+VergA)	2	7	X
Bei Neubauten ist, wenn sinnvoll und möglich, die Erstellung eines Energieversorgungskonzept zur Umsetzung eines Plusenergiehauses oder mind. Nullenergiehaus anzustreben	2	7	Größe der PV-Anlage begrenzt durch Dachfläche, daher kein Überschußertrag realisierbar. Grundstücksfläche begrenzt und durch topographie ungeeignet.
Senkung des Primärenergiebedarfs: Eintrag des Kennwertes im Feld „wird eingehalten“	2	7	nach Passivhausstandard; Ergebnis der detaillierten Passivhausberechnung (PHPP)
Senkung der Treibhausgasemissionen: Emissionen als CO ₂ -Äquivalente (kg/m²a) im Feld "wird eingehalten" eintragen	2	7	Ergebnis in späterer Leistungsphase. Es wird ein Förderprogramm zum KFN (Klimafreundlichen Neubau) angestrebt. In diesem Zuge wird eine Fachplaner eine entsprechende Bilanzierung und Berechnung erstellen.
Cradle to Cradle Konzept			
Es wurde ein Konzept zur Umsetzung der Cradle to Cradle Prinzipien erarbeitet	4		X hinsichtlich der Wahl der Materialien wird Nachhaltigkeit angestrebt (s. auch Punkte weiter unten); eine vollständige Umsetzung der C2C-Prinzipien ist aber aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Planung nicht grundsätzlich umsetzbar
Es wurden Innovationen umgesetzt	4		X
Mobilität			
Die Anzahl der Fahrradstellplätze entspricht den Vorgaben des Entwurfs der "Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen"	2	9	X
Die Vorgaben des Entwurfs der "Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen" werden für Fahrradstellplätze um 10% übererfüllt	2	9	aufgrund der speziellen Topographie (starke Gefälle-/ Anstiegssituationen) ist eine übermäßige Fahrradnutzung nicht zu erwarten
Ladestationen für Pedelecs / E-Bikes sind vorhanden	2	9	evtl. Unterbringung von E-Bikes incl. Ladestation in einem Fahrradhaus pädagogische Maßnahme/ sponsoring prüfen
Umkleide- und Duschräume für Radfahrer*innen sind geplant ggf. mit Spinden für die Aufbewahrung	2	9	bisher wegen geringer Nutzung nicht geplant
Es werden Ladestationen für Elektrofahrzeuge entsprechend der Gesamtstrategie des LVR eingeplant, mindestens werden die Anforderungen des GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz) eingehalten	2	9	X

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Haustechnik			
Verbesserung der CO₂ - Bilanz			
Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) gem. 12/257 vom 10.03.2008: falls sinnvoll (Ausrichtung, keine Verschattung etc.)	2	7	X
Einsatz energieeffizienter Produkte gem. Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie)	2	7	X
Heizungstechnik			
Umsetzung von innovativen Energie- und Wärmeversorgungskonzepten mit dem Ziel: Vermeidung Einsatz von fossilen Brennstoffen Dies könnte z.B. eine Kombination von Geothermie, Solarthermie, PV-Anlagen, Wärmepumpen, Brennstoffzellen, Wasserstoff, Pelletkessel, ökologischer-Fernwärme, fortschrittliche Speichersysteme usw. sein. (Pelletkessel dürfen aufgrund der Freisetzung von CO ₂ nur eingesetzt werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, der Einsatz ist zu begründen). Der Einsatz von konventioneller Wärmeerzeugung ist schriftlich zu begründen. Eine Nutzung von konventionellen Kesselanlagen ist seit dem Jahr 2021 seitens des LVR nicht mehr gewünscht.	2	7	X
Der Einsatz von Speichertechnologie wird berücksichtigt (z.B. Pufferspeicher, Batteriespeicher)	2	7	X Batteriespeicher mangels Energieüberschuss nicht realisierbar
Flächentemperiersysteme sind wegen niedriger Systemtemperaturen zu bevorzugen	2	7	X
Energiemanagement / Monitoring			
Umsetzung Zählerkonzept LVR für späteres Monitoring: Das Zählerkonzept des LVR ist zu beachten und in jeder Maßnahme umzusetzen	2	7	X

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Weitergabe an Dritte: Wenn Strom, Wärme, Wasser an Dritte weitergegeben werden sollen, Abrechnungsmöglichkeiten berücksichtigen	2	7	X
Lüftungstechnik			
Hygienischer Mindestluftwechsel durch kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen; passivhausgeeignete Anlagen mit WRG und derzeit höchst möglichen Wirkungsgrad des Wärmetauschers; bei Befeuchtung durch Klimaanlage Einbau von regenerativer Wärme- und Feuchterückgewinnung	2	7	X
Keine Raumheizung über Luft, sondern nur über statische Heizflächen	2	7	X
Regelung im Sanitärbereich über Präsenzmelder, im Nassbereich über Hygrostaten	2	7	X
Klimatechnik			
Kühlung über freie Kühlung (Nachtlüftung) oder falls erforderlich über adiabate Kühlung	2	7	X
Der Einsatz von Absorbtionskältemaschinen ist zu präferieren, wenn sie technisch einsetzbar sind	2	7	X
Bei Kälteanlagen: Verwendung von Kältemitteln mit GWP-Faktor < 150 und keine Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW)	5		X
Elektrotechnik			
Energiesparbeleuchtung: z.B. durch LED-Technik	2	7	X
Die Beleuchtung ist mit LED-Technik vorgesehen, falls nicht, dann beim Einsatz von Leuchtstofflampen wie z.B. Langfeldleuchten ausschließlich der Einsatz mit verlustarmen elektronischen Vorschaltgeräten. Hierbei ist vorrangig die Energiesparende T5-Technik einzusetzen	2	7	X

LVR-Checkliste des ökologischen Bauens

LP 3 - Entwurfsplanung

	Ziele	Ja	Nein (Begründung erforderlich)
Stromspar-Technik: (wie Präsenzmelder, Lastabwurfschaltung u.a.) z.B. Ein-/Aus-Schaltung der Beleuchtung durch Präsenzmelder oder bei Einschaltung durch Nutzende mit autom. Ausschaltfunktion oder übergeordnete zentrale Steuerung, etc.	2	7	X
Photovoltaikanlagen: Leerrohre/ Platzreserven/ Kabel für mögliche Nachrüstung	2	7	X
Wasser- / Sanitärtechnik			
Konzept zum Wassermanagement in der Dienststelle: Das Konzept zur Regenwassernutzung, Wassermanagement bei Starkregenereignissen, Flutungsschutz wurde fortgeführt	8		X
Zisterne i.d.R. für Außenanlagenbewässerung bzw. Versickerung gem. Bodengutachten und örtl. Vorschriften	8		X
Konzept zur Grauwassernutzung: Einleitung des Abwassers der Hygienespülautomaten (zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene) in die Zisterne zur Bewässerung der Außenanlagen, Nutzung des Grauwassers zur Toilettenspülung	8		X
Zapfstellen: i.d.R. nur Kaltwasser (Ausnahmen: Pflegebereiche, Stationsbäder und -nasszellen, Duschen, Küchen, Fachklassen, Werkstattbereiche)	8		X
Armaturen und WC-Spülungen: gem. Stand der Technik mit Durchflussbegrenzung und Wassersparteknik	8		X
Dezentrale Warmwasserversorgung: statt Untertischspeicher werden nur Kleinst-Durchlauferhitzer eingesetzt	2	7	X

KOSTEN ZUSAMMENSTELLUNG			
1. Zusammenstellung der kassenwirksamen Kosten			
1.1 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>ohne</u> Kostenreserve		Netto-Summe der Kostengruppen	Brutto-Summe der Kostengruppen
KG 100 Summe Grundstück			
KG 200 Summe Herrichten und Erschließen		408.352,83	485.939,87
KG 300 Summe Bauwerk - Baukonstruktionen		2.340.044,50	2.784.652,95
KG 400 Summe Bauwerk - Technische Anlagen		1.563.935,71	1.861.083,50
KG 500 Summe Außenanlagen		1.039.413,87	1.236.902,51
KG 600 Summe Ausstattung und Kunstwerke			
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen		5.351.746,91	6.368.578,83
KG 700 Summe Baunebenkosten = Nebenkosten, extern (Honorare)		1.160.793,91	1.381.344,75
Summe		6.512.540,82	7.749.923,58
Kassenwirksame Kosten (ohne Kostenreserve für Unvorhergesehenes)			7.749.923,58
1.2 Zusammenstellung der Bau- und Baunebenkosten <u>inklusive</u> Kostenreserve bei Bauen im Bestand, Umbauten und Sanierungen			
Zwischensumme KG 100 bis 600 = Kosten für Bauleistungen	Aufschlag	%	
Aufschlag für Unvorhergesehenes			
Prognostizierte BKI-Steigerung auf KG 200 bis 600	Aufschlag	25	%
Zwischensumme KG 700 = Baunebenkosten			1.592.144,71
Aufschlag für Unvorhergesehenes			
Kassenwirksame Kosten inklusive Kostenreserve für Unvorhergesehenes			1.592.144,71
2. Zusammenstellung der Eigenleistungen			
2.1 Nebenkosten, extern und Eigenplanung			
nachrichtlich: Baunebenkosten, extern inkl. Aufschlag für Unvorhergesehenes			1.381.344,75
Eigenplanung des GLM (EPL)	Hochbau	Technik	
Summe der Nebenkosten inklusive Eigenplanung			1.381.344,75
2.2 Berechnung der Bauherren- und Projektsteuerleistungen = BPS			
Baunebenkosten, extern (KGr. 720-750)			1.147.793,91
BPS auf Baunebenkosten, extern	34	%	390.249,93
Eigenplanung des GLM (EPL)			
BPS auf Eigenplanung (EPL)	Aufschlag	17	%
Summe Bauherren- und Projektsteuerleistungen - BPS			390.249,93
Eigenplanung des GLM (EPL)			
Summe Eigenleistungen des GLM (EPL + BPS)			390.249,93
Zusammenstellung der Gesamtkosten der HU-Bau			
Kassenwirksame Baukosten aus 1.1 / 1.2, brutto			7.960.723,53
Kassenwirksame Baunebenkosten extern aus 1.1 / 1.2, brutto			1.381.344,75
Eigenplanung des GLM aus 2.1 - EPL			
Bauherren- und Projektsteuerleistungen des GLM aus 2.2. - BPS			390.249,93
Gesamtkosten			9.732.318,21
aufgestellt durch FB 31	K. Karthaus		
	Unterschrift		

Projekt-Nr.: R01441826	Projektbezeichnung: JHR Remscheid, Steinstrasse 21 Neubau von Außenwohngruppen	Projektleitung HB: Fr. Karthaus Projektleitung HT: Hr. Gritzmann/ FM: --- Hardenbicker
---	---	--

Rahmendaten für die Baumaßnahme

1. Gesamtkosten der Maßnahme	8.140.174 €
in Gesamtkosten enthaltene Bauherren- und Projektsteuerleistungen (BPS)	390.250 €

	investiv	konsumtiv
Summe -brutto-	8.140.173,51 €	€
1.1 Baukosten (inkl. Bau-Nebenkosten und BPS)	8.140.173,51 €	€
Baukosten für Gebäude (inkl. Nebenkosten und BPS)	6.489.613,51 €	€
Baukosten für Außenanlagen (inkl. Nebenkosten und BPS)	1.581.839,29 €	€
Baukosten für BVo (inkl. Nebenkosten und BPS)	68.720,71 €	€
1.2 Lose Ersteinrichtung	€	€
Anschaffungskosten für lose Ersteinrichtung	€	
Nebenkosten für lose Ersteinrichtung (inkl. BPS) sowie lose Ersteinr.<410€		€

Finanzierung der Maßnahme	8.140.174 €
1. Zuschüsse und Zuweisungen inklusive Fördermittel	€
2. sonstige Beiträge Dritter	€
3. sonstige Einnahmen (z.B. Spenden)	€
4. Summe Aufwand aus Eigenanteilen (4.1 bis 4.3)	390.250 €
4.1 Aufwand aus Eigenleistungen der Investition	390.250 €
4.2 Aufwand aus Instandhaltung (Baukosten sowie Nebenkosten und Eigenleistungen)	€
4.3 Aufwand aus weiteren Eigenanteilen	€
5. Kreditfinanzierte Investitionskosten (geht über die Kapitalkosten in die Folgelastenberechnung ein)	7.749.924 €

Basisdaten für Kostenkennwerte		
Summe Baukosten -brutto- (investiver Anteil, inkl. Nebenkosten und BPS)	8.140.174	€
Summe Folgelasten -brutto-	529.845	€/a
Summe Nutzungskosten -brutto-	291.161	€/a
Art ¹⁾ /Anzahl Nutzeinheiten (NE)	Jugendheim 24	NE
Nutzfläche (NF)	932,86	m ² _{NF}
Brutto-Grundfläche (BGF)	1.818,52	m ² _{BGF}
Brutto-Rauminhalt (BRI)	5.941,00	m ³ _{BRI}

Kostenkennwerte zu den Baukosten²⁾		
Baukosten / Nutzeinheit	339.173,92	€/NE
Baukosten / Nutzfläche (NF)	8.726,04	€/m ² _{NF}
Baukosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	4.476,26	€/m ² _{BGF}
Baukosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	1.370,17	€/m ³ _{BRI}

Kostenkennwerte zu den Folgelasten²⁾		
Folgelasten / Nutzeinheit	22.076,88	€/(NE•a)
Folgelasten / Nutzfläche (NF)	567,98	€/(m ² _{NF} •a)
Folgelasten / Brutto-Grundfläche (BGF)	291,36	€/(m ² _{BGF} •a)
Folgelasten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	89,18	€/(m ³ _{BRI} •a)

Kostenkennwerte zu den Nutzungskosten²⁾		
Nutzungskosten / Nutzeinheit	12.131,71	€/(NE•a)
Nutzungskosten / Nutzfläche (NF)	312,12	€/(m ² _{NF} •a)
Nutzungskosten / Brutto-Grundfläche (BGF)	160,11	€/(m ² _{BGF} •a)
Nutzungskosten / Brutto-Rauminhalt (BRI)	49,01	€/(m ³ _{BRI} •a)

1) Art Nutzeinheiten sind z.B. Schüler, Tagesklinikplatz etc.

2) bezogen auf die investiven Baukosten (Gebäude, Außenanlagen und BVo), inkl. Nebenkosten und BPS

TOP 5 Mitteilungen der Betriebsleitung

TOP 6 Anfragen und Anträge



Anfrage Nr. 15/59

öffentlich

Datum: 06.03.2023
Anfragesteller: GRÜNE

Kommission Gleichstellung	21.03.2023	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	28.04.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	08.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	09.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	10.05.2023	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	11.05.2023	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.05.2023	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.05.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Einrichtungen nach sexualisierter Gewalt

Fragen/Begründung:

Schutz und Hilfe erhalten von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen bei Fachberatungsstellen und in Frauenhäusern.

Unter „sexualisierter Gewalt“ versteht man

- sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung
- sexuellen Missbrauch an Kindern, aber auch
- sexuelle Belästigungen und entsprechende Straftaten aus Gruppen heraus.

Erfahrungen von Frauenhilfeeinrichtungen belegen, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Anschluss an die Gewalthandlung häufig nicht in der Lage oder bereit sind, die Tat anzuzeigen. Ohne Strafanzeige werden Tatspuren im Regelfall aber nicht gesichert und stehen damit bei einem zukünftigen Strafverfahren nicht als

Beweismittel zur Verfügung. Dies kann im Extremfall einen späteren Freispruch des Täters oder der Täterin und bei der geschädigten Person eine (Re-)Traumatisierung zur Folge haben.

Die Anonyme Spurensicherung wird in NRW gefördert durch das MKJFGFI, Abt. Gleichstellung. Seit einigen Jahren können die örtlichen Frauenberatungsstellen im Zusammenwirken mit Klinik(en) aus der Region eine Anonyme Spurensicherung als besondere Option einer somatischen Untersuchung nach sexualisierter Gewalt durchführen lassen. Die Besonderheit: einerseits werden zeitnah nach der Tat Spuren erhoben und gesichert, andererseits besteht für das Opfer kein Zwang, sich zeitnah für oder gegen eine Strafanzeige zu entscheiden. Die Spuren werden für 10 Jahre sicher verwahrt; die Zuordnung von Spuren und Opfer erfolgt nur über eine Chiffre-Nummer. Dieses Projekt wird in vielen Regionen/Kommunen angeboten.

Für eine zügige Hilfe ist es notwendig, die örtlichen Anlaufstellen (Frauenberatungsstelle und teilnehmende Klinik) zu kennen. Dies gilt sowohl für Personen, die ggf. besonders gefährdet sind, Opfer einer Straftat zu werden als auch für Fachkräfte.

Auch in Einrichtungen des LVR (wie die HPHs, Jugendhilfe, Kliniken) kann es zu sexualisierter Gewalt kommen. Ärzte, Ärztinnen und Mitarbeiter/innen des Gesundheitswesens sind oftmals die ersten Ansprechpartner/innen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden. Der Ärzteschaft und den Mitarbeiter/innen des Gesundheitswesens wird eine Schlüsselposition bei der Erkennung und Behandlung, aber auch für die Vermittlung von Hilfen und weiterer Unterstützung für betroffene Frauen zugesprochen. Gewaltbetroffene Frauen nehmen häufiger als Nicht-Betroffene ärztliche und gesundheitliche Behandlung in Anspruch

Deshalb fragen wir den LVR:

1. Welche Schulungen gibt es für medizinisches Personal, um zu erkennen, ob Patient*innen möglicherweise von Gewalt betroffen sind?
2. Welche Schulungen gibt es für pädagogisches Personal, um von sexualisierter Gewalt Betroffene unterstützen zu können?
3. Wie werden von Gewalt betroffene Patient*innen aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit der Anonymen Spurensicherung?
4. Welche Kooperationen zwischen dem Personal von LVR-Einrichtungen (Kliniken, Wohnheimen, Jugendhilfeeinrichtungen) und regionalen / lokalen Netzwerken gibt es?
5. Welche Angebote, die über Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung informieren, gibt es in LVR-Einrichtungen der Jugendhilfe, in psychiatrischen Kliniken und heilpädagogischen Wohnheimen?
6. Wie werden solche Angebote kommuniziert?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende der Kommission
Gleichstellung,
des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen,
der Krankenhausausschüsse 1-4,
des Gesundheitsausschusses,
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe
Rheinland

17.03.2023
10.04

Sabine Brinkmann
Tel.: 0221-809-3582
Sabine.Brinkmann@lvr.de
Lena Piel
Tel.: 0221-809-3584
Lena.Piel@lvr.de

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder
der Kommission Gleichstellung,
des Ausschusses für den LVR-Verbund
Heilpädagogischer Hilfen,
der Krankenhausausschüsse 1-4,
des Gesundheitsausschusses,
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe
Rheinland

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und der Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Stabsstelle 00.200

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/59 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
zum Thema „Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Einrichtungen
nach sexualisierter Gewalt“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
gestellte Anfrage zum Thema Information über Anonyme Spurensicherung in LVR-Ein-
richtungen nach sexualisierter Gewalt.

**1. Welche Schulungen gibt es für medizinisches Personal, um zu erkennen, ob Pati-
ent*innen möglicherweise von Gewalt betroffen sind?**

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



LVR-Klinikverbund: Die klinische Beobachtung von Patient*innen und Klient*innen sind Teil der jeweiligen beruflichen Grundausbildung. Diese wird in Aus-, Fort- und Weiterbildungen vertieft und ausdifferenziert, z.B. in der fortlaufenden ärztlichen Weiterbildung oder im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung (IBF).

Mitarbeitende der LVR-Kliniken sind auf diese Weise für das Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, um Anzeichen zu erkennen und zu ergreifende Maßnahmen interdisziplinär zu besprechen. Nicht nur, aber auch unter dem Aspekt einer möglichen (sexuellen) Gewalterfahrung spielen im Behandlungsalltag „besondere“ Situationen eine wichtige Rolle, wie z.B. Belastungserprobungen. In diesem Zusammenhang erfolgen regelmäßig Kontakt und Ansprache von Patient*innen und Klient*innen durch das Fachpersonal. Veränderungen im Verhalten können so möglichst zeitnah erfasst und angesprochen, Übergriffe thematisiert und entsprechende Maßnahmen angeboten bzw. eingeleitet werden. Die Relevanz der Thematik ist dem medizinischen Personal sehr bewusst. Die Kolleg*innen sind auch explizit dazu angehalten, Sachverhalte zu dokumentieren und ggf. Unterstützung bei einer Anzeigeerstellung zu leisten.

Im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie (KJP) ist das Vorgehen bei Minderjährigen spezifisch zu beantworten, da hier das Vorgehen im Umgang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt über das Kinderschutzkonzept geregelt ist. Nach sexuellen Übergriffen auf Minderjährige müssen die Sorgeberechtigten informiert werden. Die Spurensicherung erfolgt nach Einbeziehung der Kripo/Polizei und ggf. des Jugendamtes.

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird kein medizinisches Personal beschäftigt. Für das pädagogische Personal der LVR-Jugendhilfe Rheinland lässt sich hierzu jedoch sagen, dass ein jährlicher Kurs mit dem Institut für Trauma und Pädagogik durchgeführt wird, in welchem zum zertifizierten Traumapädagogen*in ausgebildet wird. Hier lernt das Personal differenzierte Überlebensstrategien von traumatisierten Kindern und Jugendlichen kennen. Durch das Verstehen der Verhaltensweisen ist das Personal auch sensibilisiert Opfer von sexualisierter Gewalt zu erkennen.

2. Welche Schulungen gibt es für pädagogisches Personal, um von sexualisierter Gewalt Betroffene zu unterstützen?

LVR-Klinikverbund: Besondere Schulungen zum Erkennen von sexualisierter Gewalt wie auch bezüglich geeigneter Unterstützung sind fachlich am ehesten im Kontext der Behandlung von (Akut-)Traumatisierungen einzuordnen.

In den LVR-Kliniken gibt es für den Erwachsenen- wie auch Kinder- und Jugendbereich spezialisierte Traumaambulanzen. Diese bieten psychotherapeutische Frühinterventionen an, welche nach dem Opferentschädigungsrecht abgerechnet werden können und sind als Fachstellen mit entsprechender Expertise anzusehen. Zum anderen sind (multiprofessionelle) Schulungen und Fortbildungen zu Traumafolgeerkrankungen – wie oben angeführt – Teil der fortlaufenden Fort- und Weiterbildungsprogramme der einzelnen LVR-Kliniken. Das LVR-Institut für Forschung und Bildung (IFuB) bietet in seinem Jahresprogramm z. B. regelmäßig klinikübergreifend Schulungen zum Thema Gewalt und traumasensibler Pflege

an. Die diesjährige Fokustagung des IFuB im LVR-Klinikverbund befasste sich am 15.03.2023 ganztägig mit der Posttraumatischen Belastungsstörung: „UPDATE Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) – Prävention, Diagnostik und Therapie“.

LVR-Verbund HPH: Die Prävention von und der Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des vereinheitlichten und neu erstellten „Konzepts zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen“, dem einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzept nach §37a SGB IX.

Gemäß diesem Konzept erfahren Kund*innen in und nach Gewaltereignissen die nötige Unterstützung und Nachsorge. Bei Wunsch und Bedarf erhalten die Kund*innen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und dem Aufsuchen externer Unterstützungsangebote. Diese sind in den jeweiligen Standorten bekannt sowie in den standortbezogen konkretisierten Gewaltschutzkonzepten benannt.

Zudem enthält das Gewaltschutzkonzept einen Handlungsplan bei akuten Gewaltvorfällen, der Mitarbeitenden in solchen Situationen Orientierung bietet. Im Rahmen dessen erfolgt u.a. eine Information an die zuständigen rechtlichen Vertretungen, mit denen die Situation und das weitere Vorgehen ebenfalls besprochen werden. Erfahren Kund*innen (sexualisierte) Gewalt, stellt dies eine Straftat dar. Das Hinzuziehen der Polizei bzw. das Stellen einer Strafanzeige wird dabei ebenfalls thematisiert, um die Kund*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Alle Mitarbeitenden werden zu diesem Gewaltschutzkonzept geschult. Aktuell erfolgt der Roll-Out der erstellten Schulungsplanung zum neu erstellten Gewaltschutzkonzept.

Dabei ist sexualisierte Gewalt bei Weitem kein neues Themenfeld für den heutigen LVR-Verbund HPH. Als Bestandteil der Gewaltschutzkonzepte der ehemaligen LVR-HPH-Netze floss es bereits in die entsprechenden Schulungen mit ein. Darüber hinaus haben hierarchieübergreifend mehrere Mitarbeitende des LVR-Verbund HPH eine modulare Qualifizierung zu sogenannten ReWiKs-Lots*innen absolviert. Die Bezeichnung „ReWiKs“ geht auf das, dieser Qualifizierungsmaßnahme zugrundeliegende Forschungsprojekt zurück, welches seit 2014 von der BZgA gefördert wird: „**Reflexion, Wissen, Können** – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen“. Im Rahmen der AG gegen sexuelle Gewalt (GsG) wurde vor einigen Jahren ein Dilemmata-Katalog als Instrument zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung entwickelt. Dieser Katalog enthält u.a. bewusst uneindeutige Situationsbeschreibungen, welche Mitarbeitende für das Erkennen sexualisierter Gewalt sensibilisieren und Diskussionen über entsprechende Vorgehensweisen anregen sollen. Dieser Dilemmata-Katalog wurde in allen Teams des LVR-Verbund HPH thematisiert.

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland finden regelmäßig für die pädagogischen Mitarbeitenden in Teambesprechungen, in kollegialen Fallbesprechungen und nach Bedarf Beratungen und Besprechungen statt. Im Jahr 2022 haben u. a. auch zwei interne Fortbildungen der JHR zum Thema Sexualerziehung und Sexualpädagogik in Wohngruppen in der stationären Jugendhilfe stattgefunden.

Im Rahmen der zertifizierten Weiterbildung zum Traumapädagogen*in lernen die Mitarbeitenden Methoden zum Erleben von Selbstwirksamkeit und Emotionsregulation. Weiterhin sollen die Mitarbeitenden durch ein Verstehen des Beziehungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen die sexualisierte Gewalt erlebt haben, befähigt sein ein besonders „therapeutisches Milieu“ im Gruppenalltag zu schaffen, um korrigierende Erfahrungen zu ermöglichen. Ein Wissen über Scham und Angst der Betroffenen sowie ein Auslagern der Thematik auf Fachstellen stellt eine weitere Komponente dieses Milieus dar, worüber die Mitarbeitenden fortgebildet werden.

3. Wie werden von Gewalt betroffene Patientinnen aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit der Anonymen Spurensicherung?

LVR-Klinikverbund: Aufgrund der Individualität der Fallkonstellationen gibt es keinen festgelegten Standard, das Vorgehen wird in der Regel im jeweiligen Behandlungsteam der betroffenen Patient*innen abgestimmt.

Insbesondere Ärzt*innen haben im Verdachtsfall bei der Erkennung von Gewalt betroffener Patient*innen eine Schlüsselposition. Im Rahmen der ärztlichen Befunderhebung wird bestehenden Hinweisen, insbesondere nach Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt, im geschützten Einzelgespräch nachgegangen.

Patient*innen werden durch die behandelnden Ärzt*innen und Psycholog*innen im Bedarfsfall (oder ggf. bereits bei der Aufnahme wie auch in den spezialisierten Traumaambulanzen) unter anderem über das Angebot der Anonymen Spurensicherung aufmerksam gemacht. In einigen Fällen waren Patient*innen zuvor bereits bei der Polizei und/oder beim Weißen Ring vorstellig.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung, die Kinder oder Jugendliche mit Gewalterfahrungen aufnimmt. Wir kooperieren entsprechend mit unterschiedlichen Fachstellen, Therapeut*innen und geschulten Pädagog*innen zum Thema Opferschutz und Traumaarbeit.

4. Welche Kooperationen zwischen dem Personal von LVR-Einrichtungen (Kliniken, Wohnheimen, Jugendhilfeeinrichtungen) und regionalen / lokalen Netzwerken gibt es?

LVR-Klinikverbund: Es bestehen auf Seiten der LVR-Kliniken vielfältige formelle wie informelle, regional geprägte Kooperationen mit lokalen wie auch überörtlich tätigen Partnern, zum Beispiel mit dem „Weißen Ring“, den örtlichen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie somatischen Krankenhäusern im Einzugsgebiet der jeweiligen LVR-Klinik oder der Rechtsmedizinischen Ambulanz für Gewaltopfer (Düsseldorf), darüber hinaus mit Frauenberatungsstellen und Akteuren des Landespräventionsprogramms „Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern“ (KIPS).

Weiterhin bestehen klinikindividuell Austausch- und Kooperationsformate mit kommunalen Gesundheitskonferenzen, Teilhabeverbänden, Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG) sowie dem LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).

LVR-Verbund HPH: Auch der LVR-Verbund HPH unterhält und pflegt diverse Kooperationen. In diesem Kontext sei beispielsweise auf die Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG), die örtlichen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, die LVR-Kliniken und MZEB, diverse Beratungsstellen sowie einen umfangreichen Pool an Supervisor*innen und Qualifizierungsangebote verwiesen.

Die vier Einrichtungen **der LVR-Jugendhilfe Rheinland** kooperieren regelmäßig mit den LVR Kliniken im Einzugsgebiet. Im Sanaklinikum Remscheid kann für die Standorte Solingen und Remscheid die anonyme Spurensicherung durchgeführt werden. In Tönisvorst existiert eine gute Kooperation mit der „Praxis für Sexualpädagogik“ und dem Kinderschutzbund.

5. Welche Angebote, die über Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung informieren, gibt es in LVR-Einrichtungen der Jugendhilfe, in psychiatrischen Kliniken und heilpädagogischen Wohnheimen?

LVR-Klinikverbund: Über die Angebote der anonymen Spurensicherung werden Patient*innen anlassbezogen im Einzelfall wie beschrieben informiert.

Die entsprechende Informationsweitergabe zur Möglichkeit der anonymen Spurensicherung innerhalb von Behandlungsteams erfolgt z. B. in Teamsitzungen oder (Fall-)Besprechungen (regelmäßig wie anlassbezogen), wobei die Zuständigkeit vor allem bei den medizinischen und pflegerischen Abteilungsleitungen zu verorten ist.

Es existieren darüber hinaus frei verfügbare Informationsmaterialien, z.B. der Flyer der Stadt Köln zur Anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftat.

Bei erwachsenen Patient*innen wird das Angebot der anonymen Spurensicherung in der Regel im persönlichen Einzelgespräch, ggf. mit gezielter Abgabe von spezifischen Flyern kommuniziert.

Bei Minderjährigen ist, aufgrund der in der Regel hohen Komplexität der Fallkonstellation und der Vulnerabilität der Zielgruppe, das Vorgehen fachlich sorgfältig, altersgerecht und sensibel mit den unter 1. genannten Akteur*innen abzustimmen.

LVR-Verbund HPH: Zu diesem speziellen Thema gibt es keine standardisierten Informationsangebote. Das Vorgehen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt ist im Gewaltschutzkonzept abgebildet.

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird bzw. wurde die Eingliederungshilfe aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Der fachlich begründete Paradigmenwechsel „Weg vom Fürsorge- und

hin zum Teilhabeprinzip“ ist somit nicht mehr nur eine fachliche Ausrichtung der Eingliederungshilfe, sondern gesetzlich geregelt: Im Rahmen des BEI_NRW werden die individuellen Teilhabebeeinträchtigungen in einer ICF-basierten Systematik sowie der individuelle Unterstützungsbedarf erfasst und dazu passende, individuell abgestimmte Assistenzleistungen geplant, bewilligt und erbracht. Das darauf ausgerichtete personenzentrierte Finanzierungssystem sieht die Organisation, Bereitstellung und Umsetzung anderweitiger Assistenz- und Unterstützungsmaßnahmen streng genommen nicht mehr vor. „Fürsorge“ und die Bereitstellung von Schutz- oder Versorgungsmaßnahmen, die sich nicht aus dem individuellen Bedarf ergeben, sind kein Bestandteil mehr des Auftrags der Eingliederungshilfe.

Die vier Einrichtungen **der LVR-Jugendhilfe Rheinland** kooperieren regelmäßig mit den LVR Kliniken im Einzugsgebiet. Auf der Homepage des Sana Klinikums Remscheid findet man bei Eingabe im Suchfeld entsprechende notwendige Informationen und Ansprechpartner*innen.

6. Wie werden solche Angebote kommuniziert?

LVR-Klinik-Verbund/Verbund-HPH: Siehe Antworten auf die Fragen 3 und 5.

LVR-Jugendhilfe Rheinland: Die Leitungskräfte der Einrichtungen sind über die Möglichkeit der anonymen Spurensicherung informiert und geben Informationen zur Vorgehensweise im konkreten Verdachtsfall an die Teams weiter.

Die Mitarbeitenden, in der Regel die Bezugsbetreuenden, stehen im Rahmen der Hilfeverlaufplanung sowie der täglichen Begleitung der Kinder und Jugendlichen in engem Austausch. In regelmäßigen Gesprächen werden die Möglichkeiten der anonymen Angebote kommuniziert und Begleitung dafür angeboten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

L i m b a c h
Erster Landesrat und LVR-Personaldezernent

TOP 7

Verschiedenes